

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 26.02.2026	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.2	Bezeichnung der Vorlage: Mitteilungen -öffentlicher Teil-		Datum: 04.03.2026
Vorlage-Nr: VO/0038/26			Bürgermeister: gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö 17.03.2026 Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur			

Sachverhalt:

1. Liste der unerledigten Anträge nach § 2 der Geschäftsordnung

Die aktuelle Liste der noch offenen Anträge nach § 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie der Bürgeranträge, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur fallen, ist der Vorlage beigelegt (Anlage 1).

2. Liste der laufenden Bauleitplanverfahren

Die aktuelle Liste der offenen Bauleitplanverfahren mit den jeweiligen Verfahrensständen inkl. des geplanten/perspektivischen Verfahrensabschlusses, der Erschließungsplanung und der Baureifmachung ist als Anlage 2 der Vorlage beigelegt. Die dazugehörige Kartenübersicht ist in der Anlage 3 enthalten.

3. Neue Anträge der Fraktionen nach § 2 der Geschäftsordnung

Es liegen keine neuen Anträge der Fraktionen im Bereich der Zuständigkeit des Ausschusses für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur vor.

4. Neue Bürgeranträge

Es liegen keine neuen Bürgeranträge vor.

5. Mitteilung des FB 302 zur teilweisen Rückerstattung der Abwasserabgabe für das Jahr 2023

Die Mitteilung ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur nimmt Kenntnis.

Anlagen:

1. Liste der unerledigten Anträge nach § 2 der Geschäftsordnung sowie Bürgeranträge nach § 24 Gemeindeordnung
2. Liste der laufenden Bauleitplanverfahren
3. Übersichtskarte der laufenden Bauleitplanverfahren
4. Mitteilung des FB 302 zur teilweisen Rückerstattung der Abwasserabgabe für das Jahr 2023

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
gez. Meisters	FB 301		
gez. Bieker	FBL 301		
gez. Neudek	Technische Beigeordnete		

Liste der offenen Anträge nach § 2 der Geschäftsordnung sowie der Bürgeranträge für den Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur (Planen & Umwelt)

Stand: 02.03.2026

Lfd.-Nr.	Datum des Antrags	Bezeichnung	Antragsteller	Einbringung ist erfolgt am	Federführender Fachbereich	Bisheriger Verlauf / aktueller Sachstand	Status des Antrages
1.	11.02.2015	Bebauungsplan Beeck (Fläche zwischen Grenzlandring, Holtumer Str. und Schulgelände)	Fraktion Freie Wähler	10.03.2015 (Rat)	FB 301 Planen, Bauen, Wohnen	Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 die Auftragsvergabe zur Erstellung eines Masterplanes für den Siedlungsschwerpunkt Wegberg beschlossen (TOP 16.1)	Offen
2.	26.04.2016	Anderweitige Nutzung von Friedhofsreserve- flächen hier: Beeck	CDU-Fraktion	14.06.2016 (Rat)	FB 301 Planen, Bauen, Wohnen	Der Antrag wurde in der Sitzung des STEP am 22.11.2016 und des Rates am 20.12.2016 beraten (TOP 7.15.1) und die Verwaltung beauftragt, die Erweiterungsfläche in Beeck hinsichtlich einer Wohnbebauung näher zu prüfen. Aufgrund vertraglicher Regelungen wird eine Bearbeitung der Beecker Fläche aktuell zurückgestellt (Sitzung vom 28.11.2017 / TOP 1.2)	Offen Ruhend VO/3834/16
3.	26.04.2016	Anderweitige Nutzung von Friedhofsreserve- flächen hier: Merbeck	CDU-Fraktion	14.06.2016 (Rat)	FB 301 Planen, Bauen, Wohnen	Der Antrag wurde in der Sitzung des STEP am 22.11.2016 und des Rates am 20.12.2016 beraten (TOP 7.15.1) und die Verwaltung beauftragt, die Erweiterungsfläche in Merbeck hinsichtlich einer Wohnbebauung näher zu prüfen. <u>Sachstand 10.08.2021:</u> Eine Abstimmung zur Anbindung des Plangebietes an die L 126 ist mit dem Landesbetrieb erfolgt. Die Ergebnisse der Grundstücksverhandlungen liegen noch nicht vor. <u>Sachstand 20.12.2022</u>	Offen Ruhend (VO/242/24)

						Der Rat hat in seiner Sitzung einen erneuten Aufstellungsbeschluss für den BPlan gefasst. <u>Sachstand 14.01.2025</u> Aufgrund des Wegfalls der Rechtsgrundlage für o.g. Aufstellungsbeschluss (§13b BauGB) ist das Bebauungsplanverfahren ohne Satzungs-beschluss beendet. Nach einem möglichen Grundstückserwerb muss ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst werden.	
4.	19.03.2018	Fortschreibung Klimaschutzkonzept	Bündnis 90 / Die Grünen	08.05.2018 (WBUV)	Klimaschutz-manager	Der Antrag wurde dem Fachausschuss am 08.05.2018 zur Kenntnis gebracht. (WBUV) <u>Sachstand 07.03.2025</u> Das Klimaschutzkonzept ist in der Aufstellung. Es wurde eine CO² und Treibhausgasbilanz für Wegberg als Grundlage für das Konzept erstellt. Leitbilder für eine Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie wurden entwickelt. Auf ihrer Grundlage sollen konkrete Maßnahmen entwickelt werden. <u>Sachstand 24.02.2026:</u> <i>Aufgrund des aktuellen Arbeitsaufkommens und der Erstellung des Nachhaltigkeitskonzeptes für die Stadt Wegberg im Jahr 2025 durch den Klimaschutzmanager wird die Arbeit am Konzept voraussichtlich im Herbst 2026 wieder aufgenommen.</i>	In Bearbeitung
5.	01.07.2018	Radschnellweg Wegberg - Mönchengladbach	Fraktion Die Linke	04.09.2018 (WBUV)	Nachhaltigkeits-manager	Der Antrag wurde dem Fachausschuss am 04.09.2018 zur Kenntnis gebracht. (WBUV) Zum Sachstand erfolgte in der Sitzung des WBUV am 12.02.2019 eine Mitteilung <u>Sachstand 11.11.2020:</u> Die Fertigstellung des Konzeptes ist für Dezember 2020 angedacht. <u>Sachstand 02.03.2021:</u> Fertigstellung coronabedingt erst April/Mai 2021. Workshops inkl. Befahrung geplanter Teilabschnitte konnten nicht bzw. nur online erfolgen.	In Bearbeitung

					<u>Sachstand 18.05.2021:</u> Die Vorstellung der Machbarkeitsstudie erfolgt in der Sitzung des KUVT am 01.06.2021 <u>Sachstand 20.10.2021:</u> Die Studie und der Schlussverwendungsnachweis zur Anforderung der Fördermittel in Höhe von 25.000 € wurden dem Fördergeber zur Prüfung übermittelt. <u>Sachstand 21.02.2022:</u> Prüfung abgeschlossen; Zahlungseingang wird erwartet <u>Sachstand 06.04.2022:</u> Zahlungseingang ist erfolgt, FB 302 hat die beteiligten Städte und Gemeinden zur Zahlung der Eigenanteile angeschrieben. <u>Sachstand 07.09.2022:</u> Die beteiligten Partner haben die Anteile an die Stadt Wegberg überwiesen <u>Sachstand 23.05.2024</u> Rückmeldung Bahn zur gemeinsamen Trassennutzung steht noch aus, erneute Anfrage gestellt. <u>Sachstand 28.08.2024:</u> Bahn benötigt eine ausführliche Planung zur Beurteilung. Diese wurde von der Stadt noch nicht beauftragt, da zunächst die grundsätzliche Zustimmung der Bahn vorliegen sollte. <u>Sachstand 29.10.2024:</u> Seitens der Stadt Wegberg (Nachhaltigkeitsmanager) wurden Alternativrouten erarbeitet. Hierzu sollen zeitnah Gespräche mit der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Heinsberg geführt werden (Anbindung an Kreisstraßen und Stadtstraßen MG) <u>Sachstand 05.03.2025:</u> Gespräche mit der Stadt Mönchengladbach, dem Kreis Heinsberg und der Gemeinde Roermond haben stattgefunden. Es soll ein übergreifender Arbeitskreis gegründet werden, der die Anschlussstellen ausarbeiten und Synergien bei der generellen Arbeitsweise schaffen soll. Der	
--	--	--	--	--	--	--

						Auftakttermin soll durch die Gemeinde Roermond initiiert werden. <u>Sachstand 02.03.2026:</u> <i>Die Absichtserklärung zur Initiierung des Radschnellweges wird am 11.03.2026 vom Bürgermeister und den anderen beteiligten Kommunen unterzeichnet.</i>	
6.	16.03.2019	Radwanderweg zwischen Dalheim und Wassenberg	Fraktion Die Linke	18.08.2020 (TKSV)	FB 302 Umwelt, Verkehr, Abwasser	Eingang des Antrages: 16.03.2019 Weiterleitung an den zuständigen Fachbereich Vorlage im TKSv am 18.08.2020 <u>Sachstand 10.03.2021:</u> Fachbereich hat eine Vorlage für den KUVT am 23.03.2021 vorbereitet. <u>Sachstand 27.05.2024:</u> Aufgrund negativer Stellungnahme der ULB war Stadt Wassenberg nicht bereit sich an Kosten zu beteiligen. <u>Sachstand 29.10.2024:</u> Wiederaufnahme der Gespräche mit der Stadt Wassenberg geplant.	In Bearbeitung
7.	09.09.2019	Umnutzung ehem. Bahntrasse Dalheim - Rosenthal	Bürgerantrag	19.11.2019 (WBUV)	FB 302 Umwelt, Verkehr, Abwasser	Der Antrag wurde dem Fachausschuss am 19.11.2019 zur Kenntnis gebracht. (WBUV) <u>Sachstand 11.11.2020:</u> Zurzeit klärt die Stadt Wegberg die Fördermöglichkeiten ab und befindet sich in Kontakt mit der Stadt Wassenberg. <u>Sachstand 10.03.2021:</u> Fachbereich hat eine Vorlage für den KUVT am 23.03.2021 vorbereitet. <u>Sachstand 27.05.2024</u> Aufgrund negativer Stellungnahme der ULB war Stadt Wassenberg nicht bereit sich an Kosten zu beteiligen. <u>Sachstand 29.10.2024:</u> Wiederaufnahme der Gespräche mit der Stadt Wassenberg geplant.	In Bearbeitung
8.	13.10.2019	Fahrradweg Uevekoven	Bürgerantrag	19.11.2019 (WBUV)	FB 302	Der Antrag wurde dem Fachausschuss am 19.11.2019 zur Kenntnis gebracht. (WBUV)	Offen

					Umwelt, Verkehr, Abwasser	<u>Sachstand 18.05.2021:</u> Kontakt zu Landesbetrieb hergestellt, Vorlage KUVT 01.06.2021 <u>Sachstand 27.05.2024</u> z.Zt. beim Landesbetrieb und Stadt Wegberg keine freien Kapazitäten <u>Sachstand 15.05.2025:</u> Am 28.04.2025 wurde u.a. auch der Radweg nochmals thematisiert. Der Landesbetrieb Straßenbau machte nochmals deutlich, dass seinerseits aus Kostengründen dort keine Maßnahmen stattfinden werden. <u>Sachstand 16.09.2025:</u> Aktuell finden Gespräche zwischen der Stadt Wegberg und dem Landesbetrieb Straßen NRW bezüglich einer Abstufung der Ortsdurchfahrt Uevекoven zur Gemeindestraße statt. Sofern diese Maßnahme umgesetzt werden sollte, könnte der Radweg durch die Stadt realisiert werden, sofern dies finanziell darstellbar ist.	
9.	14.10.2019	Sanierungsplan Fahrradwege der Stadt Wegberg	Fraktion Freie Wähler	18.08.2020 (TKSV)	FB 302 Umwelt, Verkehr, Abwasser	<u>Eingang des Antrages: 14.10.2020</u> <u>Weiterleitung an den zuständigen Fachbereich</u> <u>Nachtrag 20.10.2021:</u> z. Z. erfolgt die Sanierung der Radwege im Bereich des Grenzlandrings für den Bereich Einmündung Bahnhofstraße bis Beecker Knoten (2. Bauabschnitt) <u>Sachstand 06.04.2022:</u> Sanierung von Radwegen im Bereich des –Grenzlandrings, –zwischen Wegberg und Klinkum, –zwischen Klinkum und Arsbeck, –Innenring Bereich Beecker Straße und Maaseiker Straße In 2021 erfolgt weitere Abschnitte folgen <u>Sachstand 25.07.2023:</u> Es wurden 2022, 5 Teilabschnitte mit Fördermitteln grundhaft erneuert. Aktuell wird der Bereich Kahrbahn auf der gesamten Länge erneuert auch diese Maßnahme wird mit Fördermitteln unterstützt,	In Bearbeitung
	14.10.2020	Verbesserung der Verkehrswege für Fahrräder	FDP-Fraktion				

						weitere Abschnitte sind bei der Bezirksregierung beantragt und werden in den kommenden Jahren sukzessiv erneuert. <u>Sachstand 27.05.2024:</u> Laufender Prozess, z.Zt. Umsetzung des 4. Bauabschnitts (grundhafte Erneuerungen) Griepkoven-Ellinghoven Holtum-Moorschoven Zum Thomeshof <u>Sachstand 28.08.2024:</u> Siehe lfd Nr. 8 <u>Sachstand 15.05.2025:</u> Siehe Anmerkungen zu Punkt 8. <u>Sachstand 26.02.2026:</u> <i>Es handelt sich hierbei um einen laufenden Prozess. Im Februar haben die Bauarbeiten für den 6. Bauabschnitt zur Grundhaften Erneuerung verschiedener Radwege im Stadtgebiet begonnen. Für die Bauabschnitte 7 und 8 liegen Anträge auf Fördermittel zur Genehmigung bei der Bezirksregierung. Sobald diese genehmigt, sind können die Maßnahmen ausgeschrieben werden.</i>	
10	24.01.2020	Überplanung des Bereiches um die alte Feuerwache	SPD-Fraktion	19.05.2020 (WBUV)	FB 301 Planen, Bauen, Wohnen	<u>Sachstand 25.08.2020:</u> In der Sitzung des Fachausschusses wurde hierzu eine Beratungsvorlage eingebracht. Der Ausschuss beauftragte die Verwaltung im Sinne der Vorlage, mit geeigneten Investoren in Kontakt zu treten und über das weitere Vorgehen zu berichten. (TOP 1.3) <u>Sachstand 18.06.2024:</u> Vorstellung einer Masterarbeit in der Sitzung des WBVL am 18.06.2024 zum Thema „Neues Leben für die alte Feuerwache Wegberg“ (VO/0141/20-1-1). <u>Sachstand 14.01.2025:</u> Ein erneutes Treffen mit dem bisherigen möglichen Investor hat am 03.12.2024 stattgefunden. Man ist so verblieben, dass der Investor einen Architekten hinzuziehen soll, um die Pläne für die mögliche Nutzung aufzustellen. In dem Gespräch	In Bearbeitung VO/0141/20

						konnten erste gemeinsame Ideen aber schon entwickelt werden. Seitens des Bauamtes kann man gewisse Fragstellungen vorab schon prüfen. Telefonat vom 14.01.2025: Vorort-Termin soll mit Planerebene kurzfristig erfolgen. Zwischenzeitlich hat ein zweiter möglicher Investor sein Interesse bekundet. Hierzu soll es einen Termin geben. <u>Sachstand 07.03.2025:</u> Für eine mögliche Umnutzung des ehemaligen Feuerwehrgebäudes wurde extern eine schalltechnische Machbarkeitsuntersuchung erstellt. Die Ergebnisse werden in der Planungsrunde am 12.03.2025 vorgestellt und die Auswirkungen erörtert. <u>Sachstand 20.05.2025:</u> Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass im Bereich der ehemaligen Feuerwache nur eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten bestehen. Weitere Überlegungen zur Nutzung werden derzeit geprüft. <u>Sachstand 11.09.2025:</u> Frau Neudek teilte in der Ausschusssitzung am 11.09.2025 mit, dass aufgrund der schallschutztechnischen Einschränkungen Überlegungen anderer Überplanungen weiterverfolgt werden. Aktuell finden auch Gespräche zu einer temporären Zwischennutzung statt, um einen längerfristigen Leerstand zu vermeiden und das Gebäude sinnvoll zu nutzen.	
11	30.03.2021	Antrag „Gesamtkonzept für die Heinsberger Straße“	CDU-Fraktion		FB 302 Umwelt, Verkehr, Abwasser	Der Antrag wurde zunächst im Ausschuss WBVL in die Liste der offenen Anträge eingetragen, soll aber im Ausschuss für KUVT weiter behandelt werden <u>Sachstand 15.09.2025:</u> Aufgrund personeller Engpässe aktuell nicht umsetzbar.	In Bearbeitung
12	22.04.2021	Radwanderweg zwischen Dalheim und der Stadt Wassenberg	Fraktion Die Linke		Dezernat III	Der Antrag wurde zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet.	In Bearbeitung

		im Bereich der alten Bahnstrasse					
13	04.08.2021	Bau eines Regenrückhaltebeckens am Uevakovener Grenzgraben	CDU-Fraktion		Dezernat III	Der Antrag wurde zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet. <u>Sachstand 11.11.2021:</u> Es wurden seitens des Fachbereichs 302 für das Haushaltsjahr 2022 = 30.000 € Planungskosten angemeldet und für das Haushaltsjahr 2023 = 400.000 € angemeldet. Mit den Planungskosten soll auch ein hydrologisches Modell für Uevakoven erstellt werden, um den optimalen Standort zu ermitteln. <u>Sachstand 25.07.2023:</u> Liegenschaftsabteilung in Kontakt mit Eigentümer der entsprechenden Flächen. <u>Sachstand 15.01.2026:</u> Auf Grundlage des Starkregenrisikokonzeptes der Stadt Wegberg wurde von der Verwaltung mit der Firma Hydrotec ein Schutzkonzept zur Sicherung der Ortslage Uevakoven entwickelt. Die hydraulische Prüfung dieses Konzeptes durch ein Ingenieurbüro wurde vergeben.	In Bearbeitung
14	09.08.2021	Stoppt die Klimaerwärmung	Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen		Klimaschutzmanager	Der Antrag wurde zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet. <u>Sachstand 07.03.2025</u> Die Verwaltung hat Leitbilder für eine Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie entwickelt. Aus den Leitbildern sollen konkrete Maßnahmen entwickelt werden. Siehe Vorlage KUVT 25.03.2025 Leitbilder Klimaschutz KUVT 03.06.2025 Umsetzungsstand Klimaschutzkonzept 2013	In Bearbeitung
15	30.05.2022	Nutzung Tiefengeothermie in Wegberg	Fraktion Freie Wähler Wegberg		Dezernat III	Der Antrag wurde zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet. <u>Sachstand 25.07.2023:</u>	Erledigt VO/257/25

						Wird im Rahmen des Wärmeplanungskonzeptes mitberücksichtigt. <u>Sachstand 15.01.2026:</u> Die Verwaltung reicht den Antrag zur Beschlussfassung mit der Vorlage 257/25 in den Ausschuss am 27.01.2026 ein. <u>Sachstand 24.02.2026:</u> <i>Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 27.01.2026 die Ausführungen der Sitzungsvorlage VO/0257/25 zur Kenntnis genommen und somit ist dieser Antrag abgearbeitet.</i>	
16	21.07.2022	Stoppt die Klimaerwärmung Ergänzung	Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen		Klimaschutz-manager	Der Antrag wurde zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet <u>Sachstand 07.03.2025</u> Die Verwaltung hat Leitbilder für eine Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie entwickelt. Aus den Leitbildern sollen konkrete Maßnahmen entwickelt werden. Siehe Vorlage KUVT 25.03.2025 Leitbilder Klimaschutz KUVT 03.06.2025 Umsetzungsstand Klimaschutzkonzept 2013	In Bearbeitung
17	26.01.2023	Investitionsplanung für Feuerwehrgerätehäuser	CDU-Fraktion	21.03.2023 (WBVL)	FB 303 Gebäudewirtschaft	Der Antrag wurde dem Fachausschuss in der Sitzung am 21.03.2023 zur Kenntnis gebracht. <u>Sachstand 07.03.2025:</u> Die Überprüfung erforderlicher baulicher Maßnahmen wird auf der Basis des Brandschutzbedarfsplans mit der neuen Leiterin des für die Feuerwehren zuständigen Fachbereichs 201 vorgenommen. Die Bearbeitung des Antrags und die Vorlage im Ausschuss erfolgt in einer der nächsten Sitzungen in 2025. <u>Sachstand: 15.01.2026:</u> Aufgrund der Auslastung im FB 303 muss das Thema nachrangig behandelt werden.	Offen
18	28.05.2024	Langfristige Nutzbarkeit des	CDU-Fraktion	18.06.2024 (WBVL)	FB 304 Baubetriebshof	Der Antrag wurde dem Fachausschuss in der Sitzung am 18.06.2024 zur Kenntnis gebracht.	Offen

		Skaterplatzes der Spiel- und Sportanlage an der Maaseiker Straße				Sachstand 25.09.2024: In den vorangegangenen Monaten wurden seitens der Verwaltung mehrfach Versuche unternommen, den Auftragnehmer der entsprechenden Arbeiten zur Durchführung eines gemeinsamen Ortstermins zu bewegen. Diese Versuche blieben stets erfolglos. Mit dem Fachplaner der Skateranlage wurde dieser Umstand ebenfalls erörtert. Zwischenzeitlich wurden der neuen Technischen Beigeordneten, Frau Neudek, die Umstände erläutert. Ihr gelang es in der Folge, mit dem seinerzeit ausführenden Unternehmen einen Ortstermin zu vereinbaren. Der damals beauftragte Fachplaner wurde ebenfalls zu diesem Termin eingeladen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt von ihm jedoch noch keine Bestätigung vor. Bei dem Termin sollen die vorhandenen Unebenheiten gesichtet und die hierfür ursächlichen Umstände herausgefunden werden. Die Verwaltung wird in der Folge weiter berichten. <u>Sachstand 15.01.2025:</u> Zwischenzeitlich hat ein Termin am Skaterplatz stattgefunden, an dem neben Herrn (Ingmar) Pape und Frau Neudek auch zwei Vertreter des seinerzeitigen AN's zugegen waren. Der Termin verlief auf sehr sachlicher Ebene und wurde städtischerseits genutzt, um auf die bestehenden Mängel hinzuweisen. Die aufgezeigten, schadhaften Stellen wurden jedoch bedauerlicherweise nicht als Ausführungsfehler anerkannt. Auf freundlicher Ebene wurde in den Raum gestellt, einen Gutachter zu beauftragen, wenn keine Lösung gefunden wird. Dies wurde zur Kenntnis genommen, änderte jedoch nichts an der zuvor skizzierten Haltung. In der Folge wurde ein Gutachter gesucht. Diese Suche erwies sich als keineswegs einfach, da die Fachbranche zu Skateanlagen sehr klein zu sein scheint und letztlich nahezu jeder - jeden kennt und in irgendwelcher Form bereits Kooperationen bestanden. Inzwischen scheint aber ein Gutachter	
--	--	---	--	--	--	---	--

						gefunden zu sein, der (Stand: 15.01.2025) ein Angebot zur Gutachten - Erstellung unterbreiten wird und in Aussicht stellte, eine Ausarbeitung noch bis Ende Februar 2025 bereitstellen zu können. Die Verwaltung wird weiter berichten. <u>Sachstand 27.08.2025:</u> Zwischenzeitlich liegt der Verwaltung das Gutachten im Entwurf vor. Die Verwaltung wird in der Sitzung am 11.09.2025 (im nichtöffentlichen Teil) per mündlicher Mitteilung über den Inhalt des Gutachtens und das weitere Vorgehen berichten.	
19	05.12.2024	Knotenpunkt Grenzlandring / In Berg als Kreisverkehr	Fraktion Aktiv für Wegberg		FB 302 Umwelt, Verkehr, Abwasser	Der Antrag wurde an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet. <u>Sachstand 25.02.2025:</u> Kreisverkehr ist seitens des Landesbetriebs Straßen NRW in Planung. Für die Sitzung am 25.03.2025 wird hierzu eine Mitteilungsvorlage erstellt. <u>Sachstand 26.02.2026:</u> <i>In dieser Sitzung wird in der Vorlage Nr. 0034/26 der Umbau des Verkehrsknotenpunktes L3/L400 in Berg zu einem Kreisverkehrsplatz behandelt.</i>	In Bearbeitung VO/0034/26
20	18.05.2025	„Instandsetzung der bestehenden öffentlichen Toilette am Parkplatz Schwalmaue bzw. Neuanschaffung“	SPD-Fraktion	17.06.2025	FB 302 Umwelt, Verkehr, Abwasser FB 303 Gebäudewirtschaft	Der Antrag wurde dem Fachausschuss in der Sitzung am 17.06.2025 zur Kenntnis gebracht. <u>Sachstand 11.09.2025:</u> Frau Neudek teilte in der Ausschusssitzung am 11.09.2025 mit, dass aktuell Absprachen mit go.Rheinland und der Westverkehr GmbH bzgl. der öffentlichen Toilette laufen. Hier bestehen eventuell auch Möglichkeiten der Förderung dieser Maßnahme. <u>Sachstand 15.01.2026:</u> Die Vorabsprachen mit der Westverkehr GmbH konnten vorgenommen werden. Man ist sich darin einig, dass das Projekt sinnvoll ist. Die Maßnahme könnte thematisch in die Förderanträge zu dem Ausbau der Bushaltestellen verortet werden. Eine Förderzusage dieser liegt allerdings noch nicht vor.	Offen

						<u>Sachstand 24.02.2026:</u> <i>Eine Einplanungszusage seitens des Fördergebers liegt der Stadt Wegberg vor. Nun müssen einzelne Vor-Ort-Termine mit dem Rahmenvertragspartner vereinbart werden. Dieser kann im Anschluss die Kostenschätzungen ermitteln; diese dienen dann dazu die finale Förderzusage zu erwirken.</i>	
21	02.07.2025	„Attraktive und klimaangepasste Umgestaltung der Bahnhofstraße in Wegberg“	CDU-Fraktion	11.09.2025	FB 302 Umwelt, Verkehr, Abwasser	Der Antrag wurde dem Fachausschuss in der Sitzung am 11.09.2025 zur Kenntnis gebracht. <u>Sachstand 15.01.2026:</u> Ein Angebot zu einer Machbarkeitsstudie für eine neue generelle Gesamtbetrachtung liegt der Verwaltung vor. Das Angebot soll entsprechend mit der Politik beraten werden und das Vorhaben fortgeführt werden. <u>Sachstand 26.02.2026:</u> <i>Siehe aktueller Sachstand in der Mitteilungsvorlage über die aktuellen Baumaßnahmen des FB 302 in dieser Sitzung.</i>	Offen

Status:

Offen = bisher keine Beratung / Beschlussfassung

In Bearbeitung = Beratung ist erfolgt / Arbeitsauftrag an die Verwaltung wurde erteilt mit anschließender erneuter Beratung/Info im Ausschuss

Erledigt = abschließender Beschluss wurde gefasst, Antrag kann im nächsten Beratungszyklus aus der Liste entfernt werden

Liste der laufenden Bauleitplanverfahren Stadt Wegberg

Stand: 02.03.2026

(Änderungen gegenüber der letzten Fassung der Liste sind in gelb und kursiv dargestellt)

Lfd.-Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Planverfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureifmachung (FB 302 / SEWG)	Vermarktung voraussichtlich ab (FB 301 / SEWG)	Bemerkungen
01	FNP 13.	13. Änderung FNP „Ortsrand Merbeck“	Aufstellungsbeschluss: 18.09.2018	Ergebnisse der Grundstück-verhandlungen mit privaten Grundstückseigentümern sind noch nicht abgeschlossen. Eine Fortführung des Verfahrens ist erst nach Klärung dieses Punktes möglich.	offen	Anbindung an die L 126 ist abgestimmt.	-/-	
02	FNP 16.	16. Änderung FNP „Gerichhausener Feld“	Aufstellungsbeschluss: 30.08.2022 ----- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger erfolgten vom 19.06.2023 bis einschließlich 31.07.2023.		offen	-/-	-/-	Link zum Verfahren
03	FNP 17.	17. Änderung FNP „Sondergebiet Krematorium“	Aufstellungsbeschluss: 07.12.2021 ----- Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses ist am 22.02.2022 erfolgt. Der WBVL hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 beschlossen, dass hinsichtlich der weiteren Planung zur Errichtung eines Krematoriums vorab eine externe Expertise beauftragt werden soll.	Erstellung der Vorentwurfsunterlagen nach Vorlage der externen Expertise. Anschließend Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger.	offen	-/-	-/-	Link zum Verfahren

Weitere Informationen zu den einzelnen Bauleitplanverfahren können auch auf der Stadtplanungsseite der Stadt Wegberg eingesehen werden.

Link: <https://www.o-sp.de/wegberg/>

Lfd.- Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Plan- verfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureif- machung (FB 302 / SEWG)	Vermarkt- ung vor- aussicht- lich ab (FB 301 / SEWG)	Bemer- kungen
	BP I-51	BP I-51, Wegberg – Sondergebiet Krematorium	Aufstellungsbeschluss: 07.12.2021 ----- Die Veröffentlichung des Aufstellungs- beschlusses ist am 22.02.2022 erfolgt. Der WBVL hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 beschlossen, dass hinsichtlich der weiteren Planung zur Errichtung eines Krematoriums vorab eine externe Expertise beauftragt werden soll.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger sobald die Vorentwurfsunterlagen vorliegen.	offen	offen		Link zum Verfahren
04	BP I-52	BP I-52, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik	Aufstellungsbeschluss: 07.12.2021 ----- <i>Satzungsbeschluss wurde in der Ratssitzung am 10.02.2026 gefasst</i> <i>Bekanntmachung des Satzungsbeschluss am 27.02.2026</i> <i>Inkrafttreten des BP: 28.02.2026</i>	-Planverfahren abgeschlossen-	2026	<i>Die aktuelle Planung ist, dass in der 2. Jahreshälfte 2026 mit dem Bau der PV-Anlage begonnen werden soll.</i>	-/-	Link zum Verfahren ----- <i>Das Planver- fahren ist abgeschlos- sen. Daher ist dieses Verfahren ab der nächsten Sitzung nicht mehr in der Liste enthalten</i>

Lfd.- Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Plan- verfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureif- machung (FB 302 / SEWG)	Vermarkt- ung vor- aussicht- lich ab (FB 301 / SEWG)	Bemer- kungen
05	FNP 19.	19. Änderung FNP „Sondergebiet Photovoltaik Kahrbahn“ -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschluss: 21.06.2022 ----- Die Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses ist am 25.08.2022 erfolgt. Das landesplanerische Einvernehmen wurde seitens der Bezirksregierung erteilt (20.10.2022). Der Antragsteller wurde informiert.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger nach erfolgter Bereitstellung der Vor- entwurfsunterlagen durch den privaten Investor	offen	-/-	-/-	Link zum Verfahren
	BP I-53	BP I-53, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik Kahrbahn -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschluss: 21.06.2022 ----- Die Veröffentlichung des Aufstellungs- beschlusses ist am 25.08.2022 erfolgt.	Frühzeitige Beteiligung bei Vorliegen der Vor-Entwurfs- unterlagen durch den privaten Investor	offen	Ist durch den privaten Investor durchzuführen.	-/-	Link zum Verfahren
06	FNP 21.	21. Änderung FNP „Sondergebiet Photovoltaik Nordstraße“	Aufstellungsbeschluss: 20.12.2022 ----- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger erfolgte vom 26.06.2023 – einschließlich 31.07.2023.	Offenlage nach Eingang des Abwägungsentwurfes und Anpassung des Begründungsentwurfs.	offen	-/-	-/-	Link zum Verfahren
	BP III- 23	BP III-23, Arsbeck – Photovoltaik Nordstraße	Aufstellungsbeschluss: 20.12.2022 ----- Die Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses ist am 02.03.2023 erfolgt.	Frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sobald Vorentwurfsunter- lagen zur Verfügung stehen.	offen	-/-	-/-	Link zum Verfahren
07	FNP 22.	22. Änderung FNP „Sondergebiet Abfallverwertung“ -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschluss: 13.06.2023 ----- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger erfolgte in der Zeit vom 08.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024.	Offenlage nach Eingang des Abwägungsentwurfes und ggf. Anpassung der Entwurfsunterlagen.	offen	-/-	-/-	Link zum Verfahren

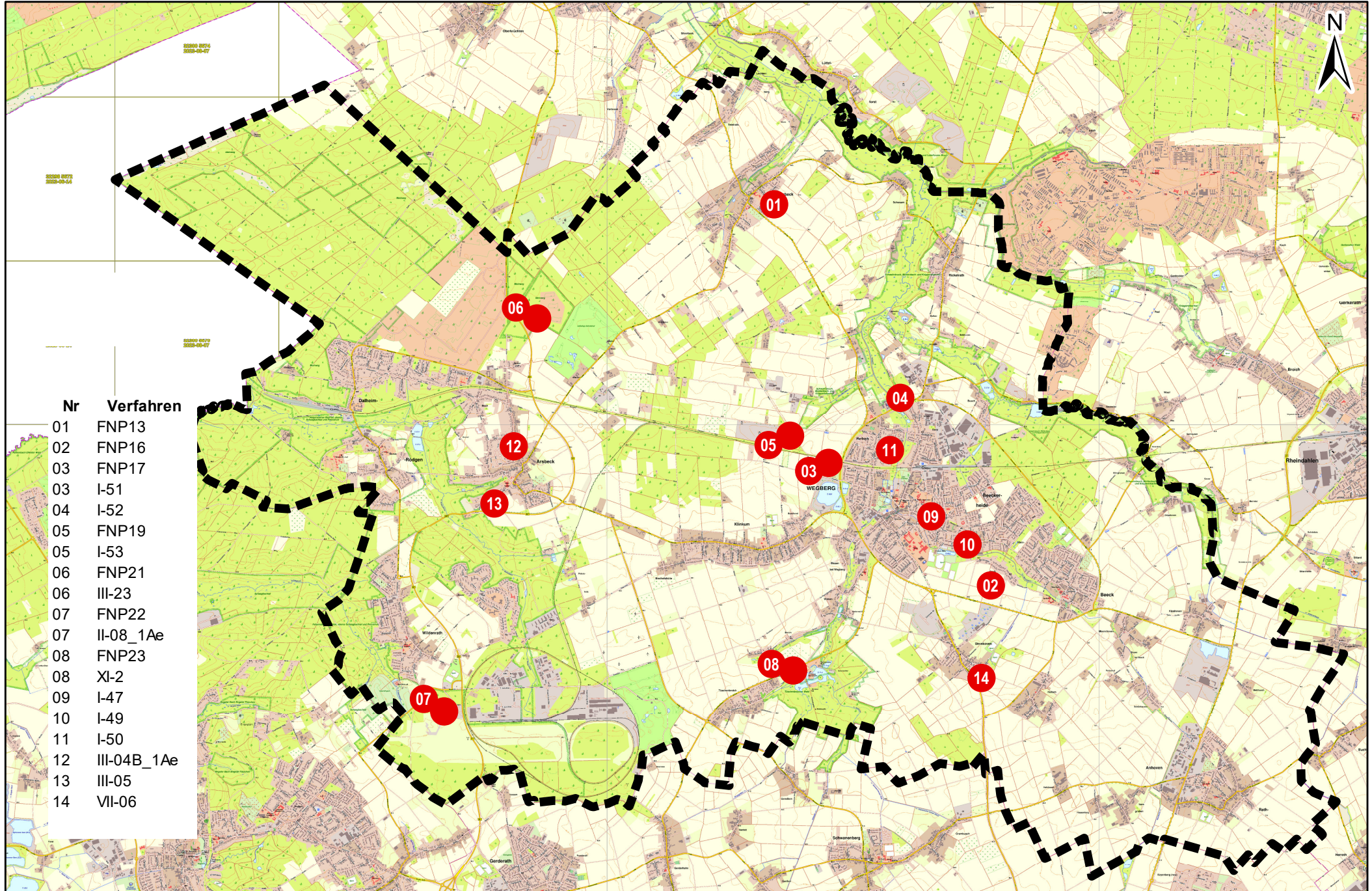
Lfd.- Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Plan- verfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureif- machung (FB 302 / SEWG)	Vermarkt- ung vor- aussicht- lich ab (FB 301 / SEWG)	Bemer- kungen
	BP II-8	BP II-8, Wildenrath – Halle 7 / 1. Änderung -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschluss: 13.06.2023 ----- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger erfolgte in der Zeit vom 08.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024.	Offenlage nach Eingang des Abwägungsentwurfes und ggf. Anpassung der Entwurfsunterlagen	2026 (in Abhängig vom Investor)	-/-	-/-	Link zum Verfahren
08	FNP 23.	23. Änderung FNP „Sondergebiet Photovoltaik Tüschbroich -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschluss: 05.09.2023 ----- Die Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses ist am 12.10.2023 erfolgt. Durch den Antragsteller wurde beantragt das Planverfahren ruhend zu stellen.		-ruhend-	-/-	-/-	Link zum Verfahren
	BP XI-2	BP XI-2, Tüschbroich – In Tüschbroich -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschluss: 05.09.2023 ----- Die Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses ist am 12.10.2023 erfolgt. Durch den Antragsteller wurde beantragt das Planverfahren ruhend zu stellen.		-ruhend-	Erfolgt durch privaten Investor.	-/-	Link zum Verfahren
09	BP I-47	BP I-47, Wegberg – Beecker Straße / Parkplatz VB -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschlusses: 05.09.2023 ----- Die Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses ist am 02.10.2023 erfolgt.	Frühzeitige Beteiligung der Träger bei Vorliegen der Vor-Entwurfsunterlagen	offen	Erfolgt ggf. über den Investor.	-/-	Link zum Verfahren ----- Verfahren nach § 13 a BauGB

Lfd.- Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Plan- verfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureif- machung (FB 302 / SEWG)	Vermarkt- ung vor- aussicht- lich ab (FB 301 / SEWG)	Bemer- kungen
10	BP I-49	BP I-49, Wegberg – Karolinenstraße	Aufstellungsbeschlusses: 13.06.2023 ----- Der Aufstellungsbeschluss wurde bekanntgemacht. In der Sitzung des WBVL am 26.09.2023 wurde ein neuer Gestaltungsvorschlag präsentiert und vom Fachausschuss begrüßt. Am 25.11.2024 wurde über die mögliche / gewünschte Ausrichtung des Baugebietes in der interfraktionellen Runde ergebnisoffen diskutiert.	Frühzeitige Beteiligung der Träger bei Vorliegen der Vorentwurfsunterlagen.	offen			Link zum Verfahren ----- Verfahren nach § 13 a BauGB

Lfd.- Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Plan- verfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureif- machung (FB 302 / SEWG)	Vermarkt- ung vor- aussicht- lich ab (FB 301 / SEWG)	Bemer- kungen
11	BP I-50	BP I-50, Wegberg – Venloer Straße	Aufstellungsbeschluss: 01.09.2020 ----- Die Herbeiführung des Satzungs- beschlusses ist in der Ratssitzung am 13.06.2023 erfolgt. Der Beschluss wurde am 14.08.2023 bekannt- gemacht.	-Planverfahren abgeschlossen-	August 2023	Die Erschließungs- arbeiten wurden im November 2025 abgeschlossen und die dazugehörige Abnahme ist in diesem Jahr erfolgt.	Die Vermarktung der Grundstücke wurde im November 2025 gestartet.	Link zum Verfahren Mittlerweile ist das Plan- verfahren inkl. Erschließ- ung des Bau- gebietes abge- schlossen. Daher ist dieses Verfahren ab der nächsten Sitzung nicht mehr in der Liste enthalten.

Lfd.- Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Plan- verfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureif- machung (FB 302 / SEWG)	Vermarkt- ung vor- aussicht- lich ab (FB 301 / SEWG)	Bemer- kungen
12	BP III- 4B / 1. Änd.	BP III-4B, Arsbeck – Auf dem Kamp / 2. TB 1. Änderung	Aufstellungsbeschluss: 08.07.2025 -----	<i>Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: geplant im 2. Quartal 2026</i>	offen	vollzogen	vollzogen	Link zum Verfahren Alter Aufstellungs- beschl. von 2017 wurde aufgehoben und mit geänderten Geltungs- bereich neu gefasst.
13	BP III-5	BP III-5, Arsbeck – Helpensteinstraße	Aufstellungsbeschluss: 08.02.2022 ----- Die Auftragsvergabe zur Erstellung der Planunterlagen ist erfolgt. Prüfung von Teilflächen durch die Bodendenkmalpflege ist im Herbst 2022 erfolgt. Die Überprüfung der Restfläche wurde Ende 2023 durchgeführt. <i>Frühzeitige Trägerbeteiligung 30.04. – 30.05.2025</i> <i>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: 14.05. – 28.05.2025</i>	<i>Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen durch Planungsbüro.</i>	Anfang 2026	<i>Aktuell erfolgt die Entwurfsplanung zur Erschließung.</i>	2027	Link zum Verfahren ----- Parallelve rfahren: 15. Änd. FNP ist wirksam.

Lfd.- Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Plan- verfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureif- machung (FB 302 / SEWG)	Vermarkt- ung vor- aussicht- lich ab (FB 301 / SEWG)	Bemer- kungen
14	BP VII-6	BP VII-6, Uevекoven – Barbarastraße	Aufstellungsbeschluss: 28.04.2020 ----- Auslegung der Vorentwurfsunterlagen erfolgte vom 23.07.2021 bis 23.08.2021. Aufgrund der seitens des Schwalmverbandes abgegebenen Stellungnahme wurde die Erstellung einer Starkregenanalyse für das Plangebiet vorgenommen. Diese liegt nun vor.	Nach Auswertung der Starkregenanalyse kristallisiert sich der Bedarf an zusätzlichen Flächen zur Regenwasserrückhaltung heraus. (Bevor die Offenlage des Planentwurfs erfolgen kann, sind diese Flächen zu aktivieren.)	offen	Daten über die Vermessung des Plangebietes liegen vor. Baugrundgutacht en liegt vor (Nov. 2021). Kanal- und Straßenplanung wurden beauftragt. Aufgrund von Schwierigkeiten bei Stark- regenereignissen wurde eine Starkregenrisiko- studie für den Bereich beauftragt.	offen	Link zum Verfahren



Der Bürgermeister
Umwelt, Verkehr, Abwasser



Wegberg, den 11.03.2026

mündliche Mitteilung

**für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klima, Stadtentwicklung, Mobilität
und energetische Infrastruktur am 17.03.2026**

- öffentlicher Teil -

Teilweise Rückerstattung der Abwasserabgabe für das Jahr 2023

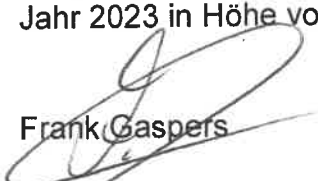
Seit 1981 erheben die Länder für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Sonderabgabe. Die sogenannte Abwasserabgabe.

Mit der Abwasserabgabe soll der Einleiter (Schmutz- und Niederschlagswasser) grundsätzlich einen Beitrag zur Begleichung der von ihm verursachten Umwelt- und Ressourcenkosten leisten, mit dem Ziel der Verbesserung der Gewässergüte, wie dies von der Wasserrahmenrichtlinie seit 2000 europaweit angestrebt wird.

Alle Einnahmen aus der Abwasserabgabe sind vom Land zweckgebunden für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte zu verwenden.

Die Erhebung der Abwasserabgabe hat sowohl eine Lenkungs- als auch eine Anreizfunktion. So besteht die Möglichkeit getätigte Investitionen mit der Abgabe zu verrechnen und diese zu senken.

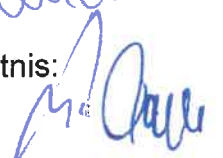
Aufgrund der von der Stadt Wegberg durchgeführten Maßnahmen, wie zum Beispiel Befahrung des Kanalnetzes gemäß den Anforderungen der SüwVO Abw. und der Nachrüstung von Messeinrichtungen an Regenrückhaltebecken, sowie nach intensiven Gesprächen mit dem LANUK und der Bezirksregierung Köln, hat die Stadt Wegberg für insgesamt 38 Einleitstellen ins Gewässer eine Rückerstattung für das Jahr 2023 in Höhe von 57.872,38 € erhalten.


Frank Gaspers

Fachbereichsleiter
Umwelt-Verkehr-Abwasser

Frau TB Neudek zur Kenntnis:

Herr BM Christian Pape zur Kenntnis:

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 23.02.2026	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.3	Bezeichnung der Vorlage: Mitteilung des Fachbereichs 302 - Umwelt-Verkehr-Abwasser- zum Sachstand aktueller und abgeschlossener Baumaßnahmen		Datum: 26.02.2026
Vorlage-Nr: VO/0032/26			Bürgermeister: gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.03.2026	Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur	

Sachverhalt:

1. Kanalsanierung Kampstraße und Im Winkel:

Am 12. Januar startete die Maßnahme auf der Kampstraße, nach mehr als 1-jähriger Unterbrechung, erneut. Zur Absenkung des Grund- und Schichtenwassers wurden Vakuumanlagen eingespült, um die Kanalbauarbeiten durchführen zu können. Die Verlegung der Kanalrohre erfolgt derzeit und soll Anfang März abgeschlossen sein.

Nach dem Einbau der bituminösen Tragschicht auf der Kampstraße wird die Kanalsanierung in der Heiderstraße fortgeführt.

2. Erschließung Baugebiet Helpensteinstraße

Der Sachstand bleibt unverändert.

Das angeforderte Angebot des beauftragten Ingenieurbüros für die weiterführenden Leistungsphasen liegt weiterhin zur fachlichen und wirtschaftlichen Prüfung vor.

Im Rahmen zusätzlicher Baugrunduntersuchungen festgestellte Belastungen im Oberboden werden derzeit bewertet.

3. Sanierung der Barbarastraße in Wegberg-Uevekoven

Der erste Bauabschnitt im Bereich der Hausnummern 19 bis 33 wurde erfolgreich abgeschlossen.

Die Arbeiten im zweiten Bauabschnitt, welcher sich von Hausnummer 33 bis Hausnummer 49 (Zufahrt Sportplatz) erstreckt, werden planmäßig und kontinuierlich ausgeführt. Ein Teilbereich dieses Abschnitts konnte bereits fertiggestellt werden.

4. Grundhafte Erneuerung der Bahnhofstraße

Das Angebot zur Machbarkeitsstudie ist zurzeit in Bearbeitung. Die Beauftragung ist zeitnah vorgesehen.

5. Fahrbahnaufweitung Elisabethstraße

Alle erforderlichen Genehmigungen zur Entwaldung im Bereich der Fahrbahnaufweitung wurden erteilt. Die Arbeiten an den Gehölzflächen wurden am 20.02.2026 durchgeführt. Sobald der Haushalt vorliegt, kann das Vergabeverfahren eingeleitet werden.

6. Grundhafte Erneuerung von Radwegen im Stadtgebiet Wegberg 6. BA

Die Maßnahme startet am 02.03.2026. Die Fertigstellung erfolgt im Mai/Juni 2026.

7. Erschließung B-Plangebiet I-50 Venloer Straße (Wohnen an der Schwalm)

Die Arbeiten durch die Bauunternehmung Tholen aus Geilenkirchen sind weitestgehend abgeschlossen. Die Restarbeiten werden bis zum 31.03.2026 erledigt.

8. Kanalsanierung in geschlossener Bauweise,

8.1 Bahnhofstraße und Martin-Luther-Straße

Die Arbeiten durch die Firma SKS GmbH aus Geilenkirchen wurden fertiggestellt. Zur Zeit prüft das Ingenieurbüro die Unterlagen zur Dokumentation der geleisteten Arbeiten.

8.2 Kanalsanierung In Kehrbusch

Die Arbeiten durch die Firma SKS GmbH aus Geilenkirchen sind bereits weit vorangeschritten. Witterungsbedingt konnten diese leider nicht in 2025 abgeschlossen werden. Sobald eine Besserung mit entsprechenden Temperaturen in Sicht ist werden die restlichen 200 m Inliner noch im unbefestigten Wirtschaftsweg eingebaut. Hierzu ist eine längere Trockenwetterphase nötig, um die Befahrbarkeit sicherzustellen.

8.3 Kanalsanierung in geschlossener Bauweise,

- **8.3.1 Kanalsanierung Wegberg-Innenstadt**
Los 1 Kanalsanierung Gerhard-Hauptmann-Straße
Los 2 Kanalsanierung Ludwig-Uhland-Straße
Los 3 Kanalsanierung Am See, Forellenweg und Karpfenweg

- **8.3.2 Kanalsanierung Rath-Anhoven**
Los 1 Kanalsanierung Josef-Loogen-Straße
Los 2 Kanalsanierung A sternstraße
Los 3 Kanalsanierung Rheinweg und Fröbelstraße

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von der Zentralen Vergabestelle des Kreises Viersen bereits geprüft und freigegeben. Sobald der Finanzhaushalt 2026 steht, kann die Veröffentlichung auf den einschlägigen Medien erfolgen.

9. Größere Maßnahmen Abwasseranlagen

9.1 Rohabwasserpumpwerk KA Wegberg:

Die Vorplanung für die maschinentechnische Ausrüstung, sowie die E-MSR-Technik wurde freigegeben, sodass das beauftragte Büro mit der Entwurfsplanung begonnen hat.

Das Betoninstandsetzungskonzept einschließlich der Kostenschätzung für das Rohabwasserpumpwerk liegt inzwischen vor. Da im Sandfang der KA Wegberg ebenfalls eine vollständige Betonsanierung durchgeführt werden muss, wurden die Betonbeprobungen ausgeweitet, auf die Zuflussrinnen beginnend ab der Überfallkante der Hebeschenken, durch das Rechengebäude bis zum Zufluss Sandfang und

zusätzlich der Umfahrrinne des Sandfangs. Da bei der Ertüchtigung des Rohabwasserpumperks eine provisorische Wasserhaltung erfolgen muss und somit alle Zuflussrinnen bis zum Sandfang trocken liegen, soll eine vollständige Betonsanierung des Zulaufes bis hin zum Sandfang erfolgen, damit dieser Bereich vollständig instandgesetzt ist. Zwischenzeitlich wurden drei von vier Zuflussrinnen beprobt, die letzte soll im Februar 2026 beprobt werden.

9.2 Sanierung Sandfang Kläranlage Wegberg:

Das Leistungsverzeichnis für die Betonsanierung des Sandfangs liegt vor. Die Ausführungsplanung für die Erneuerung der maschinentechnischen Ausrüstung und E-MSR-Technik (Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik) befindet sich noch in der Bearbeitung. Auf Grund unvorhergesehener Erschwernisse, muss die Planung der Sand-Wasser-Rinne und Pumpentechnik überarbeitet werden, die Vorplanung dazu ist inzwischen abgeschlossen.

Die Sand-Wasser-Rinne wird mit der Notumfahrung des Sandfangs als Fertigbetonbauteil ausgelegt. Die detaillierte Planung dazu läuft derzeit. Sobald diese abgeschlossen ist, finden die letzten Anpassungen an der Maschinen-, sowie E-MSR-Technik statt.

9.3 Ertüchtigung der Zulaufschnecken KA Dalheim:

Für die Bautechnik und die Maschinentechnik wurden zu Beginn des Jahres die Leistungsverzeichnisse vorgelegt und geprüft. Aktuell befinden sie sich in der Überarbeitung beim Ingenieurbüro. Das Leistungsverzeichnis für die E-MSR-Technik befindet sich noch in der Erstellung.

Die Ausschreibungsunterlagen sollen noch im 1. Quartal 2026 an die ZVS übergeben werden.

9.4 KA Dalheim: Ertüchtigung Sandfilter

Das mit der maschinentechnischen sowie E-MSR-technischen Planung beauftragte Ingenieurbüro hat mit der Grundlagenplanung und Vorplanung begonnen. In der KW 2/2025 hat eine 3D-Bestandserfassung durch ein Vermessungsbüro als Planungsgrundlage stattgefunden. Im Februar und März 2025 wurden jeweils eine Spurenstoffanalytik durchgeführt. Insbesondere Blutdrucksenker, Schmerzmittel und Östrogene sind hier signifikant nachweisbar. Des Weiteren Beta-Blocker und ein Duftstoff der in Seifen verwendet wird. Auf Grundlage der Ergebnisse wird nun durch das Ingenieurbüro eine kurze Stellungnahme/Projektskizzierung zur 4.ten Reinigungsstufe vorbereitet um anschließend mit der Aufsichtsbehörde in ein erstes Vorgespräch zu gehen. Dies soll im ersten Halbjahr 2026 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Klima, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

gez. Gaspers FBL 302

gez. Neudek Technische Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Gebäudewirtschaft	Datum: 26.02.2026	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.4	Bezeichnung der Vorlage: Mitteilung des Fachbereichs 303 - Gebäudewirtschaft zu aktuellen und abgeschlossenen Bauvorhaben		Datum: 04.03.2026
Vorlage-Nr: VO/0040/26			Bürgermeister: gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.03.2026	Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur	

1. Sport am Beeckbach – Sanierung des Grenzlandringbades

(zuletzt im P & U am 25.11.2025, TOP 1.6 Punkt 2., VO/0203/25)

Während die Sanierungs- und Umbauarbeiten im Gebäudeinneren des Grenzlandringbades terminlich wie vorgesehen voranschreiten, gibt es durch die in den letzten beiden Monaten anhaltend nassen und kühlen Witterungsbedingungen deutliche Terminverzögerungen bei den Bauarbeiten am Dach und an den Fassaden des Gebäudes. So konnten die Arbeiten am Wärmedämmverbundsystem (WDVS) erst am 02.03.2026 mit einem Verzug von 8 Wochen aufgenommen werden. Ähnliches gilt für die hinterlüftete Fassade im oberen Hallenbereich sowie für die Fertigstellung der Flachdacherneuerung über dem eingeschossigen Gebäudeteil.

Termingerecht eingebaut werden konnten jedoch die Fenster, so dass für Anschlussarbeiten im Innenausbau keine Behinderung vorliegt.

Auf den geplanten Fertigstellungstermin der Gesamtsanierung haben die terminlichen Verzögerungen an den Außenbauteilen damit keine Auswirkungen.

Im Gebäudeinneren verlaufen die Bauarbeiten termingerecht. Die Arbeiten konzentrieren sich aktuell auf die Räumlichkeiten der ehemaligen Cafeteria und die angrenzenden Lagerräume. Nach Vergabe der haustechnischen Gewerke hatten zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage (Anfang März) die Firmen für die Sanitär- und Heizungsinstallationen sowie für die Elektroinstallationen die Arbeiten an ihren Rohinstallationen bereits aufgenommen. Das Unternehmen für die Lüftungsarbeiten war beauftragt und sollte in der 12.KW mit den Arbeiten beginnen. Ebenfalls vor Ort tätig sind derzeit die Auftragnehmer für den Trockenausbau und die Fliesenarbeiten.

Im Anhang zur Vorlage finden sich Fotos vom Baustand Anfang März 2026.

Weiterer Bauablauf

Der Bauablauf sieht vor, dass zunächst der Bereich der ehemaligen Cafeteria weitgehend fertiggestellt wird, bevor danach der Eingangsbereich, das Foyer und die angrenzenden Räumlichkeiten der Badleitung in Angriff genommen werden. Zu diesem Zeitpunkt wird dann auch die angekündigte Schließung des Grenzlandringbades erforderlich sein.

Wie bereits in der letzten Mitteilung prognostiziert, soll es für die Schließung bei dem Zeitraum von ca. Mitte Mai bis Ende August dieses Jahres bleiben. Das genaue Datum ist jedoch insbesondere noch abhängig von der neuen 3-Meter-Sprungbrettanlage sowie von den Lüftungstürmen vor der Hauptfassade des Gebäudes, für die die Liefer- und Einbautermin von den Auftragnehmern zunächst noch zu bestätigen sind.

Ziel ist es, die Schließung des Bades so kurz wie möglich zu halten und erst dann vorzunehmen, wenn die beiden vorgenannten Gewerke mit ihren Arbeiten beginnen und der Betrieb im Schwimmbad aus diesem Grund ohnehin nicht mehr möglich sein wird.

Über den genauen Zeitpunkt und den Zeitraum der Schließung wird die Verwaltung separat informieren, sobald er mit ausreichender Sicherheit bestimmt werden kann.

Die Gesamtfertigstellung der Baumaßnahme mit den noch auszuschreibenden umfangreichen Arbeiten im Außenbereich soll im Herbst gegen Ende des Jahres erfolgen.

„Baufachliche Prüfung“ und abschließender Zuwendungsbescheid des Fördergebers

Erfreulicherweise kann mitgeteilt werden, dass die „Baufachliche Prüfung“ der dem Fördergeber (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Förderprogramm *„Sanierung kommunaler Einrichtungen in Bereichen Sport, Jugend und Kultur“*) eingereichten Unterlagen mit einem Zeitverzug von insgesamt 15 Monaten nun endlich abschließend vorgenommen wurde. Der finale Zuwendungsbescheid des Projektträgers *ptj Jülich* erfolgte mit Schreiben vom 23.01.2026 und bestätigt die finanzielle Zuwendung des Bundes in Höhe von 1.187.160,- €, wie von der Stadt Wegberg beantragt.

2. Weitere Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED) im Stadtgebiet

(zuletzt im P & U am 25.11.2025, TOP 1.6, Punkt 5., VO/0203/25)

Die Verwaltung hatte in der Sitzung am 25.11.2025 dem Ausschuss einen Überblick über die im Stadtgebiet bereits installierten AED gegeben, sowie Vorschläge für Standorte weiterer AED, die im vergangenen Jahr beschafft werden konnten.

Aus den Reihen der CDU-Fraktion kam die Anregung, die in der Auflistung aller AED ersichtlichen „Doppelstandorte“ (sowohl ein AED im Gebäudeinneren, als auch ein AED öffentlich zugänglich außen am Gebäude) nach Möglichkeit zu vermeiden, und stattdessen die Versorgungsdichte im Stadtgebiet insgesamt zu erhöhen.

Die Verwaltung hat diesen Vorschlag überprüft und eine Abstimmung insbesondere mit der Stabsstelle Arbeitsschutz vorgenommen. Die veränderte beabsichtigte Verteilung der AED im Stadtgebiet sieht nun vor, aufgrund der räumlichen Nähe von Kloster, Rathaus und Forum hier eine Beschränkung auf zwei AED vorzunehmen und stattdessen an den Außenwänden der beiden Feuerwehrgerätehäuser in Rickelrath und Moorshoven AED zu installieren. Das dritte „frei gewordene“ Gerät plant die Verwaltung im Schulzentrum aufzuhängen, öffentlich zugänglich im Bereich von Edith Stein Realschule und Schule am Grenzlandring, sofern auch im Rathaus auf den „Doppelstandort“ verzichtet werden kann, was von Seiten der Stabsstelle Arbeitsschutz noch zu klären war.

Eine abschließende Abstimmung der Standorte mit der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg und den betreffenden Löschgruppen aus Rickelrath und Moorshoven stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage leider noch aus.

Zusammengefasst die Standorte aller AED im Wegberger Stadtgebiet im Überblick:

Bisherige Standorte

1. **Rathaus** (im Erdgeschoss im Eingangsbereich der Stadtkasse)
 - ➔ Der AED-Standort soll nach Möglichkeit (s. oben) verlegt werden in das Schulzentrum (Bereich Realschule/Schule am Grenzlandring)
2. **3-fach-Sporthalle** (im Raum der Hallenwarte)
3. **Maximilian-Kolbe-Gymnasium** (im Pädagogischen Zentrum, links vom Haupteingang)
4. **Standesamt** (im Kloster, 1. Obergeschoss in der Teeküche)

Zusätzliche Standorte

Die sieben neu beschafften AED wurden in den städtischen Baubetriebshof geliefert und dort bereits alle durch die zuständige Fachfirma in Betrieb genommen worden, so dass sie nach Montage unverzüglich genutzt werden können. Die AED werden sukzessive durch die Elektriker des Bauhofes in Abstimmung mit der Gebäudewirtschaft installiert. Bisher wurden vier der Geräte an folgenden Gebäuden installiert:

5. **Grundschule Arsbeck** (Nähe Haupteingang Turnhalle)
6. **Grundschule Beeck** (Schulhof, Außenwand Turnhalle neben Fluchttreppe)
7. **Grundschule Wildenrath** (am Eingang Jugendheim)
8. **Rathaus** außen (am früheren rollstuhlgerechten Eingang im Innenhof)

Die übrigen drei AED sollen in den nächsten Wochen installiert werden. Hierfür sind dann wie vor erläutert die folgenden Standorte vorgesehen:

9. **Erich Kästner Grundschule** (am Eingang der Turnhalle)
10. Feuerwehrgerätehaus **Rickelrath**
11. Feuerwehrgerätehaus **Moorshoven**

Vorhandene Standorte an Feuerwehrgerätehäusern

Die bereits vorhandenen Standorte von AED an den Außenwänden von Feuerwehrgerätehäusern sind die folgenden:

12. Feuerwehrgerätehaus **Arsbeck**
13. Feuerwehrgerätehaus **Klinkum**
14. Feuerwehrgerätehaus **Tüschenbroich**
15. Feuerwehrgerätehaus **Rath-Anhoven**
16. Feuerwehrgerätehaus **Merbeck**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur nimmt Kenntnis.

Anlagen

- Fotos vom Baustand Anfang März 2026

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

gez. Neudek

Techn. Beig.

gez. Schreurs

FBL 303

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten



Bild 1: Einbau Fenster- und Türanlagen (Fassadenseite zur 3-fach Sporthalle)



Bild 2: Fassadenarbeiten: Rückbau Klinker – Einbau Fensteranlagen (Fassadenseite zur Maaseikerstr.)

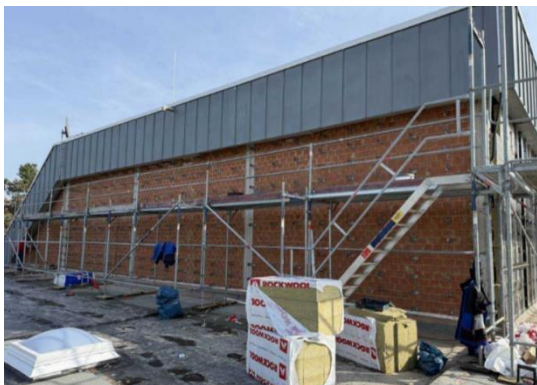


Bild 3: Montage UK für Alu-Vorhangfassade



Bild 4: Einbau Fassadendämmung

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 24.02.2026	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.5	Bezeichnung der Vorlage: Sachstandsmitteilung zur Kommunalen Wärmeplanung		Datum: 26.02.2026
Vorlage-Nr: VO/0035/26			Bürgermeister: gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.03.2026	Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur	

Sachverhalt:

Die Wärmeversorgung hat einen großen Anteil an den Treibhausgasemissionen in Deutschland. Mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) und Landeswärmeplanungsgesetz (LWPG) gibt es die gesetzlichen Anforderungen für Kommunen, eine Wärmeplanung zu erstellen, die dabei ein zentrales Instrument zur Transformation der Wärmeversorgung hin zur Treibhausgasneutralität darstellt.

Im Zuge der kommunalen Wärmeplanung wird die aktuelle Situation der Wärmeversorgung im Kommunalgebiet analysiert und auf Basis dessen werden Umsetzungsstrategien entwickelt. Diese dienen dabei als eine strategische Planung, die den Weg zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung im Kommunalgebiet bis zum Jahr 2045, dem Zieljahr der kommunalen Wärmeplanung, aufzeigen soll.

Um den gesetzlichen Vorgaben im WPG bzw. LWPG nachkommen hat die Stadt Wegberg Ende 2025 als ersten Schritt der kommunalen Wärmeplanung einen Forschungs- und Entwicklungsvertrag mit der Hochschule Niederrhein abgeschlossen. In diesem Schritt erfolgt eine Datenerhebung und Datenaufbereitung sowie insbesondere die Eignungsprüfung gemäß § 14 WPG.

Ziel der Bearbeitung durch die Hochschule Niederrhein ist es, Gebiete für eine verkürzte Wärmeplanung zu identifizieren und zu analysieren. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben des WPG und LWPG erfüllt. Zunächst werden alle notwendigen Daten erhoben und zur Nutzung aufbereitet. Darauf folgt die Eignungsprüfung durch welche die Gebiete für eine (umfangreiche) Wärmeplanung sowie die Gebiete, für die eine verkürzte Wärmeplanung ausreichend ist, identifiziert werden.

Die Stadt Wegberg hat sich bei der ersten Stufe zur Wärmeplanung bewusst für eine Zusammenarbeit mit der Hochschule Niederrhein entschieden, um eine unabhängige und von wirtschaftlichen Faktoren unbeeinflusste Analyse der Daten zu erhalten.

Sobald die Ergebnisse der Eignungsprüfung feststehen und somit identifiziert wurde, in welchen Bereichen des Stadtgebietes eine (umfangreiche) Wärmeplanung erforderlich ist und für welche Bereiche eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 Absatz 4 WPG ausreichend ist, wird die Verwaltung die Ergebnisse im Rahmen einer Sitzungsvorlage aufbereiten. Es wird dabei ein Beschlussvorschlag über die

Durchführung der kommunale Wärmeplanung als umfangreiche bzw. in Teilbereichen verkürzte Wärmeplanung vorbereitet.
Zudem wird im Rahmen dieser Vorlage das weitere Vorgehen der kommunalen Wärmeplanung entsprechend WPG und LWPG vorgestellt.

Ist die Vorlage klimarelevant?	Ja X		Nein		
Treibhausgas-Ausstoß in CO ₂ e	Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung	Nicht ermittelbar X
Bemerkung	Da der Verwaltung bisher keine Ergebnisse bzw. technischen Ausführungen vorliegen, kann keine konkrete Aussage zur CO ₂ -Einsparung getroffen werden.				

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur nimmt Kenntnis.

Kosten und Finanzierung:

Durch den Forschungs- und Entwicklungsvertrag entstehen Planungskosten in Höhe von 12.733,00 €. Die erforderlichen Finanzmittel stehen beim Sachkonto 090104 / 527923 (Städtebauliche Rahmenplanung, Informelle Planung) zur Verfügung. Hier wurden für die Jahre 2025ff insgesamt Finanzmittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Zudem erhält die Stadt Wegberg aufgrund des Landeswärmeplanungsgesetzes in den Jahren 2024 bis 2028 einen Belastungsausgleich in Höhe von jährlich 40.426,96 € für die durch die kommunale Wärmeplanung entstehenden Kosten. Dieser Belastungsausgleich wurde bzw. wird beim Sachkonto 090104 / 414100 verbucht.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

gez. Bieker FBL 301

gez. Neudek Technische Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten
Fachbereichsleiter/Dezernenten

gez. Krapoll Klimaschutzmanager

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 24.02.2026	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.6	Bezeichnung der Vorlage: Umbau des Verkehrsknotenpunktes L3/L400 in Berg zu einem Kreisverkehrsplatz		Datum: 26.02.2026
Vorlage-Nr: VO/0034/26			Bürgermeister: gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.03.2026	Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur	

Sachverhalt:

Der Verkehrsknoten L3/L400 gilt seit vielen Jahren als Unfallhäufungsstelle auf dem Gebiet der Stadt Wegberg. Laut Gutachter treten hauptsächlich Einbiegeunfälle bzw. Unfälle zwischen kreuzenden Fahrzeugen auf, die aus überhöhter Geschwindigkeit, schlechten Sichtverhältnissen und der vermutlich nahen Anordnung des Abbiegers Richtung Wegberg zu dem genannten Knotenpunkt resultieren. Aus diesem Grund hat der Landesbetrieb Straßen NRW seinerzeit die Prüfung zum Umbau des Knotens zu einem Kreisverkehrsplatz beschlossen.

Im Vordergrund stand die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

Geprüft wurden nach Angaben des Landesbetriebs insgesamt vier Varianten:

- Variante 1 Umbau des Knotenpunktes in einen Kreisverkehrsplatz in der heutigen Lage.
- Variante 2 Umbau des Knotenpunktes in einen abgerückten Kreisverkehrsplatz.
- Variante 3 Umbau des Knotenpunktes und Zufahrt zur Stadt Wegberg in einen „Doppelkreisverkehr“.
- Variante 4 Umgestaltung beider Knotenpunkte zu einem gemeinsamen Kreisverkehr mit 5 Zufahrten.

Letztendlich hat man sich nach Abwägung aller Kriterien (Sicherheit und Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Eingriff in Natur und Landschaft, Platzbedarf, etc.) für die Variante 1 (siehe Skizze) entschieden.

Variante 1 – Kreisverkehr in heutiger Lage



Zusammenfassung der Eckdaten:

- Die geplante Bauzeit beträgt ca. 4 Monate.
- Geplanter Baubeginn 2027
- Die Baukosten belaufen sich auf ca. 1,368 Mio. Euro.
- Die Grunderwerbskosten betragen ca. 5.000,00 Euro (nördlicher Bereich, ca. 1.561 m²; Quelle: Lageplan Grunderwerb).
- Die Gesamtkosten des Vorhabens liegen bei ca. 1,373 Mio. Euro.
- Die Entwässerung erfolgt überwiegend im Bestand über die Böschungsschulter oder im Einschnitt über Mulden sowie mittels Hochbordeinfassung in das bestehende Entwässerungsnetz (teilweise auch in unser RW-Kanalnetz).
- Die derzeit nicht barrierefreie Busbucht wird im Zuge der Baumaßnahme barrierefrei ausgebaut.
- Laut Verkehrsanalyse Bahnhofstraße (2020) beträgt das Verkehrsaufkommen:
 - DTV-KFZ (24 h): ca. 6.000 Fahrzeuge
 - DTV-SV (24 h): ca. 110 Fahrzeuge

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Klima, Stadtentwicklung, Mobilität und energetische Infrastruktur nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

gez. Gaspers

FBL 302

gez. Neudek

Technische Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Gebäudewirtschaft	Datum: 26.02.2026	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.7	Bezeichnung der Vorlage: Sanierung der Erich Kästner Grundschule mit Umsetzung der OGS-Konzeption sowie Sanierung der Turnhalle der Schule am Grenzlandring, hier: Information zur möglichen finanziellen Förderung		Datum: 02.03.2026
Vorlage-Nr: VO/0039/26			Bürgermeister: gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.03.2026	Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur	

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur am 25.11.2025 hatte die Verwaltung für die Erich Kästner Grundschule die neue Raum- und Nutzungskonzeption für Schule und OGS vorgestellt. Dies in Verbindung mit der Machbarkeitsstudie zur umfassenden denkmalgerechten Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungskonzeption (TOP 1.9, VO/0204/25).

Zwei Präsentationen der Technischen Beigeordneten Frau Neudek und des Fachbereichs Gebäudewirtschaft in der Sitzung ergänzten die schriftliche Vorlage.

Der Ausschuss beschloss die Konzeption und die vorgeschlagene weitere Vorgehensweise zur Umsetzung und Realisierung unter der Prämisse der nachrangigen Bearbeitung von Verbindungsgang und Erweiterungsbau, sowie der planerischen Vorgabe, dass die Schule nach Abschluss der Gesamtmaßnahme auch ohne den Erweiterungsbau temporär und ohne Containerlösungen funktionieren müsse.

In der Sitzung des Ausschusses am 27.01.2026 informierte die Verwaltung zwischenzeitlich über den Stand des EU-weiten VgV-Verfahrens zur Vergabe der Generalplanerleistungen, welches am 08.12.2025 veröffentlicht wurde und zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch andauerte (gegebenenfalls kann hierzu in der Sitzung eine ergänzende mündliche Mitteilung erfolgen).

Sachverhalt

Am 02.02.2026 beantwortete die Verwaltung eine e-mail der Kommunalagentur NRW (die antragstellende Kommunen zum Förderprogramm "REVIEW.GESTALTEN – Energetische Sanierung kommunaler Gebäude" berät), in der es um die „Abfrage zu geplanten Anträgen“ ging. Die Kommunalagentur hatte die angeschriebenen Kommunen um Informationen dazu gebeten, wie viele Förderanträge diese beabsichtigen würden zu stellen und welches finanzielle Gesamtvolumen diese Anträge hätten.

Bisher wurde bei mehreren Gelegenheiten in der Beratung durch die Kommunalagentur NRW stets und nachdrücklich versichert und darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel auch bei einem späten Stellen der Anträge und bei einem Stellen mehrerer Anträge sicher seien, dass der Fördertopf praktisch unbegrenzt gefüllt sei.

Anlässlich der „Abfrage“ durch die Kommunalagentur wollte sich nun die Verwaltung dessen noch einmal in einer ergänzenden e-mail versichern. Daraufhin kam es am Folgetag zu einem Telefonat mit einer Mitarbeiterin der Kommunalagentur, die hinsichtlich der Fördermittel über folgendes informierte:

Von bisherigen Aussagen im Rahmen der Beratungsgespräche „... *der Fördertopf ist unbegrenzt gefüllt ...*“ müsse die Kommunalagentur abrücken. Eine solche Garantie könne nicht mehr gegeben werden. Es handle sich um Fördermittel des Bundes und die finanziellen Mittel des Bundes seien knapp, wie ja allgemein bekannt. Die „Abfrage“ bei den Kommunen habe stattgefunden, um dem Fördergeber einen Überblick über Menge und Umfang der Anträge zu verschaffen.

Einfluss dieser Informationen auf die Förderantragstellung

Bisher plante die Verwaltung wie folgt vorzugehen (zitiert aus der Vorlage vom 25.11.2025):

„Um dennoch der noch einmal verschärften Terminenge Rechnung zu tragen, und das finanzielle Risiko einer Fördermittellrückgabe bei nicht termingerecht fertiggestellter energetischer Sanierung („letzte Schlussrechnung bis 31.12.2029“) zu verringern, soll nicht ein Förderantrag für die Gesamtmaßnahme gestellt werden, sondern sollen nach Aufteilung in geeignete Bauabschnitte mehrere Förderanträge gestellt werden. Diese Vorgehensweise hält nach bereits erfolgter Abstimmung auch der Fördergeber für sinnvoll.“

Im Telefonat äußerte sich die Vertreterin der Kommunalagentur dahingehend, dass es gegebenenfalls taktisch nicht geschickt sei, die Gesamtbaumaßnahme auf drei bis vier Förderanträge aufzuteilen. Es könne die Gefahr bestehen, dass für die Erich Kästner Grundschule nicht alle Teilanträge genehmigt würden. Ihre (unausgesprochene) Empfehlung lautete daher auf Stellen eines Förderantrags für die Erich Kästner Grundschule.

Bisher spielte die von der Verwaltung vorgesehene Aufteilung der Baumaßnahme auf mehrere Förderanträge keine Rolle, da davon ausgegangen werden konnte, dass alle Anträge genehmigt würden. Die Aufteilung stellte „lediglich“ eine Rückfallebene dar, falls im Planungs- und Bauablauf die rechtzeitige terminliche Fertigstellung der Gesamtmaßnahme gefährdet würde.

Nun aber besteht das Risiko, dass eventuell nicht alle Teil-Förderanträge genehmigt werden. Es könnte dann der Fall eintreten, dass die Stadt Wegberg mangels finanzieller Eigenmittel diejenigen denkmalgeschützten Gebäudeteile der Erich Kästner Grundschule, die keine finanzielle Förderung erhalten, in der Sanierung zurückstellen müsste.

Dies ist nach Ansicht der Verwaltung jedoch nicht möglich, denn es würde zu nicht überschaubaren Problemen in der Planung und in der bautechnischen Umsetzung führen, einzelne der denkmalgeschützten Gebäudeteile aus der Baumaßnahme herausnehmen zu wollen.

Die Empfehlung der Verwaltung lautet nach derzeitigem Stand der Dinge daher vielmehr, lediglich einen Förderantrag für die Erich Kästner Grundschule zu stellen.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise wäre die höhere Wahrscheinlichkeit einer Gesamtförderung der Maßnahme.

Der Nachteil wäre das Risiko des Entfalls der „Rückfallebene“.

Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderantragstellung

Nach jetzigem Stand der Dinge sollte über die Anzahl der Förderanträge für die Erich Kästner Grundschule eine separate Entscheidung getroffen werden. Dies sollte jedoch nicht in der heutigen Sitzung geschehen und ist auch nicht erforderlich.

Die Förderantragstellung hat bis spätestens zum 30.06.2026 zu erfolgen, so dass es vielmehr ratsam ist, zu einem Zeitpunkt über diese Frage zu beraten und zu entscheiden, zu dem gegebenenfalls weitere und nähere Informationen des Fördergebers vorliegen.

Eine Entscheidung kann und sollte daher erst in einer der nächsten beiden Sitzungen des Ausschusses herbeigeführt werden. Die Verwaltung wird zum geeigneten Zeitpunkt eine entsprechende Vorlage einbringen.

Weiterer Ablauf der Planung und Realisierung der Baumaßnahmen

Ungeachtet der noch zu treffenden Entscheidung über den Modus der Förderantragstellung verläuft das weitere Verfahren und die Planung der Gesamtmaßnahme, bestehend aus der *Sanierung der Erich Kästner Grundschule* und *Sanierung der Turnhalle der Schule am Grenzlandring*.

Spätestens Ende März/Anfang April soll nach Beendigung des VgV-Verfahrens die Beauftragung des Generalplaners vorgenommen und mit dem Planungsprozess unverzüglich begonnen werden.

Die Beauftragung des Generalplaners erfolgt mehrstufig, zunächst in Stufe 1 für die Leistungsphasen 1-3 (teilweise 4) gemäß HOAI für die *Turnhalle der Schule am Grenzlandring* und für die Gesamtkonzeption der *Erich Kästner Grundschule*. Für die Schule erfolgt die Planung so, dass zum Zeitpunkt der erforderlichen Entscheidung über den Erweiterungsbau (voraussichtlich im Sommer/Herbst 2026) beide Varianten weiterverfolgt werden können, sowohl diejenige mit, als auch diejenige ohne Erweiterungsbau.

Die prognostizierte Auftragshöhe der Generalplanung für die Stufe 1, also bis zur LP 3 bzw. 4, wurde von der Verwaltung vor Einleitung des VgV-Verfahrens ermittelt. Die Höhe des tatsächlichen Auftrags ist natürlich abhängig von den finalen Honorarangeboten der Bewerber im Verfahren. Voraussichtlich kann über beide Zahlen im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung Auskunft gegeben werden.

Bei den Planungskosten der Stufe 1 handelt es sich um diejenige finanzielle Verpflichtung, die die Stadt Wegberg mit der Beauftragung des Generalplaners eingeht.

Vertraglich wird mit dem Generalplaner vereinbart, dass die Planung und Realisierung der beiden Sanierungsvorhaben ohne die finanziellen Mittel aus dem Förderprogramm nicht möglich sein wird. Der Generalplaner hat kein Recht auf die Beauftragung der Stufen 2 (LP 5 – 6) und Stufe 3 (LP 7 – 9). Die Entscheidung über die Beauftragung der Stufen 2 und 3 erfolgt in Abhängigkeit vom Zuwendungsbescheid des Fördergebers sowie in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Wegberg in Bezug auf die Umsetzung der nicht-förderfähigen bzw. nicht geförderten Teilmaßnahmen der Sanierung.

Bei Nicht-Förderung hat die Stadt Wegberg das Recht, nach Abschluss der beauftragten Stufe 1 (LP 1 – 3 bzw. 4) die Planung eines der beiden Bauvorhaben oder auch beider Bauvorhaben zu beenden.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur nimmt die Informationen zur Kenntnis und beschließt die von der Verwaltung dargestellte weitere Vorgehensweise.

Kosten und Finanzierung

Durch den Beschluss wie vorgeschlagen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

gez. Neudek Technische Beigeordnete

gez. Schreurs FBL 303

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Gebäudewirtschaft	Datum: 02.03.2026	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.8	Bezeichnung der Vorlage: OGS-Förderprogramm "Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier"		Datum: 04.03.2026
Vorlage-Nr: VO/0044/26			Bürgermeister: gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.03.2026	Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur	

Sachverhalt

Zur Umsetzung des Anspruchs auf einen Platz im Offenen Ganztage hatte die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Schulen und der OGS für fünf Grundschulstandorte der Stadt Wegberg Konzepte entwickelt, die in den Ausschüssen für Bildung, Integration, Soziales, Kultur, Demografie und Sport (BISKDS) am 11.03.2025 und Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL) am 01.04.2025 final vorgestellt und von diesen auch so beschlossen wurden. Die OGS-Konzeptionen waren erarbeitet worden für die Standorte

- Katholische Grundschule Arsbeck,
- Gemeinschaftsgrundschule Beeck,
- Grundschule Merbeck (Standort der Erich Kästner Grundschule),
- Grundschule Rath-Anhoven,
- Grundschule Wildenrath (Standort der Grundschule Arsbeck).

OGS – Förderprogramm „Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote“

Mit dem Förderprogramm „Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier“ der Landesregierung NRW aus Dezember 2025 soll der Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung gefördert werden. Ziel des Programms ist die Sicherstellung eines zuverlässigen Ganztagsangebots, das durch die finanzielle Förderung von bedarfsgerechten Investitionen in die Einrichtungen (Schulen) erreicht werden soll. Förderfähige Maßnahmen sind sowohl Neu- und Umbauten, als auch Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen und die zugehörigen Planungskosten. Ebenso werden Investitionen in die Ausstattung der OGS-Bereiche gefördert.

Details können dem Förderprogramm entnommen werden, das als Anhang dieser Vorlage beigelegt ist.

Die Förderquote beträgt 95% der förderfähigen Kosten.

Nach Auffassung der Verwaltung sind die fünf o.g. OGS-Konzeptionen für die Wegberger Grundschulstandorte grundsätzlich im Sinne des Förderprogramms förder-

fähig. Aufgrund der terminlichen Bedingung, dass geförderte Maßnahmen bis zum 31.12.2029 abgeschlossen und abgerechnet sein müssen, kommen die Konzeptionen für die drei Grundschulstandorte Arsbeck, Beeck und Merbeck für eine Förderung in Frage. Denn hier sieht die Rahmenterminplanung der Verwaltung eine abschließende Realisierung der Baumaßnahmen bis Ende 2029 vor.

Andere Kriterien und Bedingungen des Förderprogramms bedürfen noch einer Klärung mit der zuständigen Bezirksregierung Köln, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht abgeschlossen war. Über das Ergebnis kann gegebenenfalls in der Sitzung ergänzend berichtet werden.

Die Einreichungsfrist der Förderanträge ist datiert auf den 30.04.2026 und damit extrem eng gesetzt. Es steht lediglich eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten (!) zur Verfügung, um die Antragsunterlagen im geforderten Umfang und in erforderlicher Qualität zu erstellen.

Unabhängig der Klärung der noch offenen Fragen mit der Bezirksregierung hat die Verwaltung mit der Erarbeitung der notwendigen Unterlagen begonnen. Sollte die Rücksprache mit der Bezirksregierung ein positives Ergebnis ergeben, wird die Verwaltung alles daran setzen die Antragsunterlagen fristgerecht fertigzustellen und einzureichen um nach Möglichkeit am Förderprogramm zu partizipieren.

Das Gesamtvolumen der drei OGS-Konzeptionen beträgt 6,6 Mio. € brutto.

OGS-Konzeption für die Erich Kästner Grundschule

Die OGS-Konzeption für die Erich Kästner Grundschule wurde im Zusammenhang mit der Energetischen Gesamtisanierung der denkmalgeschützten Gebäudeteile der Schule entwickelt.

Zentraler Baustein der OGS-Konzeption ist ein Erweiterungsbau, der vier Klassenräume beinhaltet, so dass an anderer Stelle in der Schule Räume für OGS-Nutzungen frei werden.

Mit dem Programm „*Energetische Sanierung kommunaler Gebäude*“ soll die Energetische Sanierung der denkmalgeschützten Gebäudeteile der Erich Kästner Grundschule finanziell gefördert werden. Darüber hat der zuständige Ausschuss in seiner Sitzung am 25.11.2025 entschieden.

Da es sich bei dem „Erweiterungsbau“ und dem sogenannten „Verbindungsgang“ zur Mensa des Schulzentrums jedoch um Teilmaßnahmen handelt, die komplett über finanzielle Eigenmittel der Stadt Wegberg zu finanzieren sind, beschloss der Ausschuss, diese Gebäudeteile zunächst nur bis einschließlich der Leistungsphase 3 gem. HOAI (Entwurfsplanung) zu planen, und eine Entscheidung zur Weiterplanung und Realisierung davon abhängig zu machen, ob zum entsprechenden Zeitpunkt die finanziellen (Eigen-) Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Teilbaumaßnahmen „Erweiterungsbau“ und „Verbindungsgang“ ebenfalls förderfähig im Sinne des OGS-Förderprogramms „*Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote*“ sind. Es sind jedoch noch Rücksprachen und Klärungen zu Detailfragen mit der Bezirksregierung vorzunehmen, die derzeit stattfinden.

Ein positives Ergebnis vorausgesetzt, beabsichtigt die Verwaltung zusätzlich zu den drei erstgenannten OGS-Konzeptionen auch für die genannten Teilbaumaßnahmen an der Erich Kästner Grundschule einen Förderantrag zu erarbeiten und einzureichen. Auch hierfür gilt jedoch als Frist der 30.04.2026 mit der daraus resultierenden extrem knappen Bearbeitungszeit von nur zwei Monaten.

Das Gesamtvolumen der in der Erich Kästner Grundschule zur Beantragung möglichen Maßnahmen beträgt 3,7 Mio. € brutto.

Die Verwaltung wird dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung über Ergebnisse berichten.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur nimmt Kenntnis.

Anlage

- Förderprogramm „Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote“, 12/2025

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

gez. Neudek

Technische
Beigeordnete

gez. Schreurs

FBL 303

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten



REVIER.GESTALTEN

Förderprogramm – Ausbau ganztägiger
Betreuungsangebote für Kinder in der
Primarstufe im Rheinischen Revier

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. Förderprogramm – Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier	4
2.1 Zuwendungszweck	4
2.2 Fördergegenstand	4
2.3 Ausschlusskriterien	5
2.4 Antragsberechtigte	6
2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
2.6 Rechtsgrundlagen	7
2.7 Ansprechpersonen	8
3. Antragsfristen	9
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren	9
5. Mittelabruf und Verwendungsnachweise	10

1. Vorbemerkungen

Die Strukturförderung im Rheinischen Revier basiert auf der programmatischen Grundlage des [↗ Wirtschafts- und Strukturprogramm](#). Hierin werden vier Zukunftsfelder definiert, in denen das Rheinische Revier bereits heute große Kompetenzen aufweist: Energie und Industrie, Ressourcen und Agrobusiness, Innovation und Bildung sowie Raum und Infrastruktur.

Mit dem Wirtschafts- und Strukturprogramm haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und das Rheinische Revier den inhaltlichen Rahmen und die Ziele für die vom Bund mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vorgegebene Förderkulisse gesetzt. Hierzu gehören die Schaffung und der Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und die Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts, der Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und künftiger demografischer Entwicklungen sowie zusätzlich die räumliche Wirkung unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Anrainerkommunen (Wirkungsraum).

Durch den auf das Jahr 2030 vorgezogenen Ausstieg aus der Kohleverstromung haben sich die Rahmenbedingungen für die Strukturförderung im Rheinischen Revier geändert. Damit der Strukturwandel erfolgreich bewältigt werden kann, wurden umfassende Anpassungen in den Zielsetzungen und Verfahren erarbeitet, um den Strukturwandel im Rheinischen Revier zielorientierter, einfacher und schneller auszugestalten. Mit dem [↗ Reviervertrag 2.0](#) wurden, basierend auf dem Wirtschafts- und Strukturprogramm sowie dem ersten Reviervertrag, zusätzliche Ziele und Maßnahmen vereinbart und in Form eines [↗ Ziel- und Meilensteinplans Rheinisches Revier](#) für das Jahr 2030 konkretisiert.

Mit themenspezifischen Förderangeboten adressiert die Landesregierung gezielt die Bereiche aus dem Ziel- und Meilensteinplan, bei denen verstärkte Anstrengungen notwendig erscheinen, um die für das Jahr 2030 gesetzten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können.

2. Förderprogramm – Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier

In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Stellenbesetzung für die angestrebten neuen Arbeitsplätze im Rheinischen Revier eine große Herausforderung. Um dieser Problematik entgegenzutreten, soll der Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich gefördert werden. Gut ausgebaute und zuverlässige Ganztags- und Betreuungsangebote für Schulkinder sind eine Grundvoraussetzung dafür, dass beide Elternteile einer Familie oder Alleinerziehende dem Arbeitsmarkt in Vollzeit oder vollzeitnah zur Verfügung stehen können. Ohne eine entsprechende Betreuung kann in den meisten Fällen ein Elternteil aufgrund von Care-Verpflichtungen nur eingeschränkt arbeiten, dies betrifft weiterhin besonders häufig Frauen.

2.1 Zuwendungszweck

Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen unterstützen die Kommunen im Rheinischen Revier bei der Schaffung der Infrastruktur für die Umsetzung des vom Bund in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Rechtsanspruches von Schulkindern im Primarbereich auf eine Ganztagsbetreuung. Der Anspruch kann auch an Schulen erfüllt werden. Die etablierten Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen im Primarbereich bieten dafür eine geeignete Grundlage.

Ziel ist es, den am Arbeitsmarkt für eine Vollzeit- oder vollzeitnahe Tätigkeit zur Verfügung stehenden Personenkreis im Rheinischen Revier zu erweitern. Ein zuverlässiges Ganztagsangebot soll Eltern diesbezüglich von der Problematik entlasten, dass die Sicherstellung der Kinderbetreuung oftmals eine nur eingeschränkte Berufstätigkeit zulässt.

Ziel des Förderprogramms ist die Förderung von bedarfsgerechten Investitionen in die Einrichtung, den Ausbau und Erhalt von Plätzen in der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich.

2.2 Fördergegenstand

Investitionen in die offene Ganztagsbetreuung

Förderfähige Investitionsmaßnahmen sind

- der Neubau,
- der Umbau,
- die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs – von Gebäuden und Grundstücken,
- die Sanierung,

- die investive Anschaffung von funktionsnotwendiger Ausstattung im Sinne von Mobiliar, Spiel- und Sportgeräten, sonstigen Gerätschaften oder Einbauten

zur Schaffung und zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote. Hierzu gehören neben den für die konkrete Betreuung genutzten Räumlichkeiten insbesondere auch Außenanlagen sowie Küchen und Speiseräume, soweit diese im vorrangigen Nutzungszusammenhang mit den Betreuungsangeboten stehen.

Darüber hinaus sind förderfähig:

- mit der Hauptmaßnahme anfallende Ausgaben für Planung, Beratung, einschließlich Rechtsberatung, und Projektsteuerung einschließlich investitionsvorbereitender Planungen. Personalkosten sind nicht förderfähig.
- Sofern ein Vorhaben zur Umsetzung gelangt, sind auch im Vorfeld entstandene Planungsausgaben für bereits vorliegende Planungen rückwirkend erstattungsfähig. Dies gilt für solche Planungsausgaben, die nach dem 1. Januar 2020 entstanden sind.
- Die Erschließung des Gebäudes hinsichtlich der benötigten Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Gas oder Fernwärme.

Die vorgenannten Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich stehen.

2.3 Ausschlusskriterien

Nicht förderfähig sind:

- Sanierungsausgaben, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich dienen,
- Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung, sondern vorrangig dem Zwecke des Schulunterrichts, also der Erfüllung der Stundentafel dienen.

Maßnahmen die bereits durch anderweitige Fördermittel, beispielsweise aus Mitteln der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)“ gefördert werden, sind von diesem Förderprogramm ausgeschlossen.

Aufgrund des Gebotes, dass die Fördermittel aus der Strukturförderung „Rheinisches Revier“ additiv zu verwenden sind und keine bereits eingeplanten Mittel kompensieren dürfen, sind Anträge unzulässig, deren Maßnahme bereits Gegenstand eines anderweit gestellten Antrags waren, insbesondere soweit dieser im anderen Verfahren zurückgezogen und

in diesem Programm neu gestellt wird. Das gilt nicht, sofern fachlich bewilligungsfähigen Anträgen auf Grundlage der Förderrichtlinie Ganztagsausbau ein ablehnender Bescheid auf Grund der ausgeschöpften Mittelverfügbarkeit erteilt wurde; in diesen Fällen ist ein erneuter Antrag im hier gegenständlichen Förderprogramm zulässig.

Für die Förderungen gilt das Verbot der Doppelförderung. Insofern können Mittel aus dem NRW Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 nicht als Eigenmittel eingesetzt werden.

Die Zusätzlichkeit der Mittel sowie die Einhaltung des Verbotes der Doppelförderung sind insgesamt von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in Bezug auf den Kommunalhaushalt von diesem bei Antragsstellung schriftlich zu bestätigen.

Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahme muss nach § 4 Abs. 4 InvKG vorhabenbezogen gewährleistet sein. Eine Maßnahme ist zusätzlich, wenn für sie noch kein anderweitiger Finanzierungsweg gefunden wurde, d.h. die Bundesmittel nicht lediglich Landes- oder Kommunalmittel ersetzen, sondern zu einem additiven Mehr an Investitionen führen. Das ist bezogen auf den Kommunalhaushalt der Fall, wenn die Finanzierung noch nicht in den Kommunalhaushalt eingestellt wurde und auch noch keine rechtlich bindende Zusage (z.B. durch rechtsverbindlichen Ratsbeschluss) besteht. □

Die Vorhaben müssen strukturwirksam sein und einen Beitrag zu den strukturpolitischen Zielen und Zukunftsfeldern des Wirtschafts- und Strukturprogramms des Rheinischen Zukunftsreviers leisten. Folgende Kriterien müssen dabei erfüllt sein:

- Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Rheinischen Revier
- Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts im Rheinischen Revier

Die Strukturwirksamkeit ist vorhabenbezogen zu bestätigen.

2.4 Antragsberechtigte

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben von kommunalen Trägern öffentlicher Schulen im Rheinischen Revier (Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Euskirchen, Stadt Mönchengladbach).

2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zweckbindungsdauer

Gegenstände und Räumlichkeiten, die zur Erfüllung der o.g. Zuwendungszwecke erworben, hergerichtet, eingerichtet oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Für Gebäude beträgt die Zweckbindungsfrist 15 Jahre. Bzgl. weiterer Investitionsobjekte darf der Zuwendungsempfänger nicht vor Ablauf der laut Abschreibungstabelle üblichen Nutzungsdauer, mindestens aber nicht vor Ablauf von fünf Jahren anderweitig über die Objekte verfügen. Die Zweckbindung von Grundstücken orientiert sich an der Zweckbindung für Gebäude.

Weiterleitung der Mittel

Eine Weiterleitung von Mitteln an Dritte ist unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO NRW) zugelassen. Diese müssen mit der Umsetzung der Maßnahme betraut sein.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Mindestfördersumme je Antrag beträgt 100.000 Euro. Die Zusammenführung von mehreren Maßnahmen einer Antragstellerin oder eines Antragsstellers in einem Antrag ist möglich und erwünscht. Bei der Zusammenführung von Maßnahmen ist zu beachten, sofern Beschaffungsvorhaben und Bauvorhaben zusammengeführt werden, dass die Frist für Förderanträge für bauliche Maßnahmen (30. April 2026) maßgeblich ist.

Die Förderung wird in Form einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt.

Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbare, maßnahmenbezogene Zuweisung.

Die jeweils einschlägigen Fördersätze der antragsberechtigten Kommunen sind dem aktuellen Fördersatzerlass vom 05.05.2025 zur Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des InvKG (RL InvKG) zu entnehmen.

2.6 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieses Förderprogramms und nach Maßgabe insbesondere folgender Rechtsgrundlagen/Vorschriften:

- §§ 23 und 44 der LHO NRW sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften;
- Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) sowie der zur diesbezüglichen Umsetzung in Nordrhein-Westfalen geltenden RL InvKG.

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung.

Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen und aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.7 Ansprechpersonen

Für das Antragsverfahren steht Ihnen die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde zur Verfügung:

Bezirksregierung Köln

Dezernat 37

Tel.: (0221) 147-2037

foerderbausteine.dezernat37@bezreg-koeln.nrw.de

Zukunftsagentur Rheinisches Revier

Julia Anton

Tel.: (02461) 70396-41

julia.anton@rheinisches-revier.de

3. Antragsfristen

Förderanträge für bauliche Maßnahmen können bis spätestens zum 30. April 2026 gestellt werden, wenn die beantragten Vorhaben bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen werden können.

Bei baulichen Maßnahmen über 500.000 Euro ist eine baufachliche Prüfung durch die bautechnische Stelle der Kommune zu leisten und eine entsprechende Bestätigung dem Antrag hinzuzufügen (Upload).

Für eine Antragstellung ist zwingend Leistungsphase 2 nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) Voraussetzung.

Förderanträge für nicht-baulichen Maßnahmen können bis spätestens bis zum 30. Juni 2026 gestellt werden, wenn die beantragten Vorhaben bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen und abgerechnet werden können.

Eine Verlängerung der o.g. Fristen ist ausgeschlossen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

Die Einreichung des Antrags einschließlich der Unterlagen erfolgt ausschließlich über das Online-Portal rheinischesrevier.web.

Die Bewilligung für Vorhaben mit einem Förderzugang über die RL InvKG in Nordrhein-Westfalen erfolgt durch die Bezirksregierung Köln im Einklang mit den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts, nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO NRW, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der RL InvKG. Für investive und vorbereitende nicht-investive Maßnahmen auf Grundlage der RL InvKG kommen neben der LHO NRW die in der Richtlinie genannten Bestimmungen zur Anwendung.

Zudem ist eine mögliche Einschränkung der Beihilfeintensität durch das Europäische Beihilferecht zu beachten. Die Maßnahmen dürfen nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts genutzt werden.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen und der verfügbaren Haushaltsmittel. Für Projektideen, die dem Aufbau von dauerhaften Strukturen oder Angeboten dienen, besteht kein Anrecht auf Anschlussförderung oder institutionelle Förderung.

5. Mittelabruf und Verwendungsnachweise

Die Zuwendung kann entsprechend dem Investitionsfortschritt soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung benötigt wird.

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, das heißt die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind.

Die Mittelanforderungen erfolgen postalisch oder digital über das Online-Portal rheinischesrevier.web.

Hinsichtlich der Verwendungsnachweise gelten die Bestimmungen der VV/VVG zur LHO.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Schule und Bildung NRW
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Bild:

Titelbild: © MWIKE/Ruth Klapproth

Mediengestaltung:

Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH

Dieses Förderangebot ist auf der [Homepage](https://www.rheinisches-revier.de) der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (www.rheinisches-revier.de) als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Stabstelle Klimaschutz	Datum: 26.02.2026	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.9	Bezeichnung der Vorlage: Anschlussförderung zur Umsetzung und Verstetigung von Maßnahmen aus dem Nachhaltigkeitskonzept		Datum: 04.03.2026
Vorlage-Nr: VO/0041/26			Bürgermeister: gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.03.2026	Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wegberg hat am 23.09.2025 das Nachhaltigkeitskonzept für die Stadt Wegberg beschlossen (VO/0135/25). Das Konzept ist im Rahmen des KoMoNa Initialvorhaben zur Förderung der Erstellung eines Nachhaltigkeitskonzeptes unter Federführung einer/s kommunale/n Nachhaltigkeitsmanagers/in in der Stadt Wegberg entstanden.

Durch die Beschlussfassung des Nachhaltigkeitskonzeptes durch den Rat der Stadt Wegberg besteht die Möglichkeit einer KoMoNa Anschlussförderung zur Umsetzung und Verstetigung von Maßnahmen aus dem Nachhaltigkeitskonzept.

Die Verwaltung hat am 16.01.2025 einen Antrag auf Förderung eines Anschlussvorhabens des Nachhaltigkeitskonzeptes gestellt und eine entsprechende Projektskizze eingereicht. Am 07.04.2025 wurde die Projektskizze unter dem Förderkennzeichen 67KMN142 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz angenommen. Die Verwaltung wurde aufgefordert einen entsprechenden Förderantrag einzureichen.

Der Förderantrag wurde fristgerecht zum 31.07.2025 eingereicht. Gegenstand des Förderantrages war die Umsetzung und Verstetigung von Maßnahmen aus dem Nachhaltigkeitskonzept. Insbesondere die Teilentsiegelung von Schulhöfen und Schaffung von „Grünen Klassenzimmern“ an den Grundschulen in Merbeck und Rath-Anhoven.

Darüber hinaus wird auch die koordinierende Begleitung der Umsetzung des kommunalen Nachhaltigkeitskonzeptes für die Dauer von 36 Monate gefördert.

Die Stelle des Nachhaltigkeitsmanagers wird zum 01.03.2026, befristet auf 36 Monate, besetzt.

Das Gesamtvolumen des Förderprojektes beträgt € 891.281,58 für drei Jahre.

Der Eigenanteil der Stadt Wegberg liegt bei € 89.128,16. Der Förderanteil durch das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit liegt bei € 802.153,42, dies entspricht einer Förderquote von 90 %.

Ein entsprechender Zuwendungsbescheid in Höhe von 802.153,42 € ist der Stadt Wegberg am 13.02.2026 zugegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Kosten und Finanzierung:

Die Mittel für den Eigenanteil werden unter dem Produkt 140101 im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung eingestellt.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

gez. Krapoll Klimaschutzmanager

gez. Neudek Technische Beigeordnete

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Stabstelle Klimaschutz	Datum: 26.02.2026	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.10	Bezeichnung der Vorlage: Bericht zum Ausbau der öffentlichen Elektrolade-Infrastruktur		Datum: 02.03.2026
Vorlage-Nr: VO/0042/26			Bürgermeister: gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.03.2026	Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur	

Sachverhalt:

Zur Umsetzung der Maßgabe aus dem Klimaschutzgesetz NRW bis zum Jahr 2045 CO₂-neutral zu sein, hat der Rat der Stadt Wegberg Beschlüsse zur Vorhaltung einer ausreichenden Ladeinfrastruktur getroffen.

Am 03.06.2025 hat der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Verkehr und Tourismus beschlossen, den Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum als Geschäft der laufenden Verwaltung voranzutreiben (VO/0084/25).

Die Verwaltung hat Gestattungsverträge zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für folgende bestehende Standorte abgeschlossen:

- Am Bahnhof 5 /An der Kull, 41844 Wegberg
- Burgstraße 6 / Burgparkplatz, 41844 Wegberg
- Grachtstraße /Gelderner Weg, 41844 Wegberg
- Holtumer Straße 25 / Parkstreifen gegenüber dem Pastorat, 41844 Wegberg
- Maaseiker Straße 67 / Parkplatz am Hallenbad, 41844 Wegberg
- Schwalmaue Flur 036, Stück 1016 / Parkplatz Schwalmaue, 41844 Wegberg

Die Verwaltung hat Gestattungsverträge zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für folgende neue Standorte abgeschlossen:

- Kreuzherrenstraße / Parkplatz „Beraterhaus“, 41844 Wegberg
- Hochstraße 1 / Schule Wildenrath / Parkplatz, 41844 Wegberg
- Forst / Parkplatz bei der Ophover Mühle, 41844 Wegberg
- Heuchter Str.1 / Parkplatz Grundschule Arsbeck, 41844 Wegberg
- Bahnhofstr. bei Hs. 51, 41844 Wegberg
- Prämienstr. ggüb. Hs 60, 41844 Wegberg
- Kreuzherrenstr. seitlich der Sparkasse, 41844 Wegberg
- Tannenweg ggüb Hs.11, 41844 Wegberg
- Neuer Parkplatz zwischen Feuerwache und Stadion, 41844 Wegberg

Aktuell führt die Verwaltung Verhandlungen über weitere Standorte mit verschiedenen Anbietern.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Kosten und Finanzierung:

Keine

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

gez. Krapoll Klimaschutzmanager

gez. Neudek Technische Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten
Fachbereichsleiter/Dezernenten

gez. Neumann Liegenschaften

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 25.02.2026	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung ("Baturbo"); hier: Verfahrensweise und Leitlinien der Stadt Wegberg		Datum: 26.02.2026
Vorlage-Nr: VO/0036/26			Bürgermeister: gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.03.2026	Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur	
Ö	24.03.2026	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Bundestag hat am 9. Oktober 2025 das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“, den sogenannten Baturbo, beschlossen und damit wesentliche Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) vorgenommen. Die Änderungen sind zum 30. Oktober 2025 in Kraft getreten.

Mit dem Baturbo werden die Möglichkeiten, zugunsten des Wohnungsbaus von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu befreien, deutlich erweitert (§ 31 Abs. 3 BauGB). Parallel werden auch im unbeplanten Innenbereich in größerem Umfang Abweichungen vom Einfügungsgebot ermöglicht (§ 34 Abs. 3b BauGB). Zudem wurde als Experimentierklausel die Einführung eines neuen § 246e BauGB beschlossen. Dieser ermöglicht befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 für bestimmte Vorhaben, die der Schaffung von Wohnraum dienen, weitreichende Abweichungen vom Planungsrecht. Der Primärzweck bei der Anwendung des Baturbos muss folglich die Realisierung von Wohnnutzung sein. Eine gemischte Nutzung scheidet somit in der Regel aus. Eine gewerbliche Nutzung ist nur dann ausnahmsweise möglich, wenn sie den primären Wohnzweck nicht beeinträchtigt und untergeordnet ist.

Zur Wahrung der kommunalen Planungshoheit bedarf eine Zulassungsentscheidung im Rahmen des Baturbos der Zustimmung der Gemeinde. Die positive Erteilung der Zustimmung ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung des beantragten Vorhabens und folglich stets und auch dann erforderlich, wenn die Gemeinde selbst Bauaufsichtsbehörde ist. Die Zustimmung der Gemeinde wurde mit dem oben genannten Gesetz erstmalig ausdrücklich im BauGB mit dem neuen § 36a geregelt.

Im Folgenden werden die neu eingeführten Paragraphen bzw. Absätze des Baugesetzbuches und die Auswirkungen auf das Planungsrecht und die Einordnung in das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren genauer erläutert. Abschließend wird ein Vorschlag der Verwaltung zum Umgang der Stadt Wegberg mit Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vorgestellt.

Innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne, Neue Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 3 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplans ist ein Vorhaben zunächst zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Bereits vor Einführung des Bauturbos gab es mit § 31 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit Befreiungen von den Festsetzungen zu erteilen, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Durch Absatz 2 sind somit nur Befreiungen möglich, welche nicht in die Grundzüge der Planung eingreifen und nicht die Planungshoheit der Gemeinde betreffen. Diese Befreiung liegen daher in der Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde und berücksichtigen stets eine Abwägung mit nachbarlichen Interessen.

Mit dem neu eingeführten Absatz kann nun zusätzlich, mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Durch die umfangreiche Befreiungsmöglichkeit ist grundsätzlich ein Abweichen bzw. Aufweichen der Planungsziele der ursprünglichen Bebauungsplanung möglich. Daher ist nach Ansicht der Verwaltung ab einem gewissen Umfang der beantragten Befreiungen eine Beteiligung der politischen Gremien zur Sicherstellung der kommunalen Planungshoheit erforderlich.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Neue Befreiungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3b BauGB

Innerhalb von „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“, für die es keine rechtskräftige Bebauungsplanung gibt, gilt entsprechend § 34 BauGB prinzipiell das sogenannte Einfügegebot. Dies bedeutet, dass ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Mit dem neu eingeführten Absatz kann nun, mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in

die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Hierdurch werden Abweichungen vom Einfügegebot ermöglicht, für die bisher die Durchführung eines geordneten Bauleitplanverfahren erforderlich wurden. Sollte die erforderliche Abweichung eine Auswirkung auf die städtebauliche Zielsetzung haben, ist nach Ansicht der Verwaltung auch bei der Anwendung dieses Absatzes eine Beteiligung der politischen Gremien zur Sicherstellung der kommunalen Planungshoheit erforderlich.

Experimentierklausel § 246e BauGB

Dieser neue Paragraph wurde befristet bis zum 31. Dezember 2030 eingeführt. Mit Zustimmung der Gemeinde kann von den Vorschriften BauBG, oder den aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften (bspw. Baunutzungsverordnung, Bebauungspläne ...) abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:

1. der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude,
2. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder
3. der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.

Zudem können bei der Anwendung dieses Paragraphen auch den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke sowie Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen zugelassen werden.

Die Anwendung dieser sehr umfangreichen Befreiungsmöglichkeit bezieht sich dabei nicht nur auf Bereiche mit Bebauungsplänen und im unbeplanten Innenbereich. Auch Außenbereichslagen kommen in Betracht, wenn die Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit Bebauungsplangebieten oder mit Flächen, die nach §34 BauGB (im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen sind.

Eine Anwendung des Bauturbos mit einer gewissen Distanz zum Ortsrand scheidet aufgrund der Formulierung somit jedoch aus. Auch eine Anwendung des Bauturbos im Bereich von Splittersiedlungen wie bspw. Felderhof oder Watern und insbesondere eine Erweiterung dieser Außenbereichslagen ist nicht zulässig.

Die oben genannte Befristung bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann.

Nach Ansicht der Verwaltung findet bei der Anwendung dieses Paragraphen insbesondere bei Vorhaben, die zu einer Erweiterung in den Außenbereich führen, ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde statt. Zur Sicherstellung der Planungshoheit ist daher bei entsprechenden Vorhaben eine Beteiligung der politischen Gremien erforderlich.

Verfahrensregeln zur Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB

Zur Wahrung der Planungshoheit der Gemeinde ist jegliche Anwendung des Bauturbos nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Dies gilt auch wenn die Gemeinde selbst die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Das kann unter anderem den Abschluss städtebaulicher Verträge betreffen. Dadurch ergeben sich vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften, die jedoch auch mit Unsicherheiten bezüglich des einzuhaltenden Rechtsrahmens einhergehen.

Die Gemeinde kann aber auch ihre Zustimmung verweigern, wenn das Vorhaben nicht mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Dabei hat sie zwar grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum. Sie bleibt jedoch an die allgemeinen Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns gebunden, insbesondere an die Anforderungen des Gleichheitssatzes nach Art. 3 GG.

Die Zustimmung ist gesetzlich mit einer Verfahrensfrist verbunden, die der Gemeinde eine 3-monatige Prüffrist setzt und nach Ablauf dieser Frist eine Genehmigungsfiktion einsetzen lässt, d.h. die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn keine Entscheidung innerhalb der Frist getroffen wird.

Die Gemeinde kann der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. In diesem Fall verlängert sich die anzuwendende Entscheidungsfrist um die Dauer der Stellungnahmefrist.

Einordnung des Bauturbos in das bauaufsichtliche Verfahren

Durch den Bauturbo wird im Gegensatz zur ordentlichen Bauleitplanung kein generelles Planungsrecht geschaffen. Es wird „lediglich“ über die planungsrechtliche Zulässigkeit im Rahmen eines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens (Bauantrag, Antrag auf Vorbescheid) entschieden.

Weitere Bestandteile der Prüfung der Bauaufsichtsbehörde sind die Vorschriften der Landesbauordnung und des bauordnungsrechtlichen Nebenrechtes sowie die Einhaltung von örtlichen Satzungen wie bspw. der Stellplatzsatzung. Des Weiteren erfolgt die Würdigung nachbarschaftlicher Interessen und öffentlicher Belange durch die Bauaufsichtsbehörde und ist somit nicht Bestandteil der Zustimmung der Gemeinde nach § 36 BauGB.

Ein beantragtes Vorhaben könnte somit auch trotz Zustimmung der Gemeinde nach § 36 BauGB aufgrund bauordnungsrechtlicher Randbedingungen, wie beispielsweise nicht vorhandener Rettungswege, unzulässig sein.

Da die Stadt Wegberg selbst die Bauaufsichtsbehörde ist, beginnt nach Einschätzung verschiedener Experten die Frist zur oben genannten planungsrechtlichen Zustimmungsfiktion direkt mit Eingang des Bauantrages bzw.

Antrag auf Vorbescheid bei der Stadt Wegberg. Dies ist voraussichtlich auch unabhängig von der Vollständigkeit der Bauvorlagen. Zudem ist ohne expliziten Antrag die Anwendung der Bauturbo-Paragraphen zu prüfen, wenn ein Vorhaben die bisherigen Regeln des Planungsrechtes widerspricht.

Vorschlag der Verwaltung zur Anwendung des Bauturbos, „Wegberger Leitlinie“

Wie beschrieben ist für jedes Vorhaben, welches nicht dem bisherigen Planungsrecht entspricht die Anwendung der Bauturbo-Paragraphen zu prüfen. Sollte innerhalb der Frist von drei Monaten die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB nicht verweigert werden, gilt diese als erteilt.

Bei der Zustimmung der Gemeinde handelt es sich letztlich um die Ausübung der Planungshoheit der Gemeinde. Nach Ansicht der Verwaltung ist daher zunächst der Rat der Stadt Wegberg für die Zustimmung verantwortlich, da es hierzu in der Gemeindeordnung NRW, in der städtischen Hauptsatzung sowie der Zuständigkeitsordnung keine anderslautenden Regelungen gibt.

Um die durch den Bauturbo eröffneten Handlungsspielräume zielgerichtet, transparent und nachvollziehbar nutzen zu können, bietet es sich an, Leitlinien zum Umgang mit den Regelungsinhalten des Bauturbos in Form eines Grundsatzbeschlusses des Rates der Stadt Wegberg zu fassen. Insbesondere, da ein Grundsatzbeschluss mit Leitlinien die kommunale städtebauliche Ordnung verbindlich verankert und so eine qualitätsvolle, nachhaltige und politisch legitimierte Steuerung der städtebaulichen Ordnung gewährleistet. Das stärkt die Position der Stadt Wegberg auch gegenüber Einzelvorhaben und bietet eine verlässliche Basis für die interne Verwaltungsarbeit, die Kommunikation mit Vorhabenträgern sowie die externe Akzeptanz. Zugleich werden willkürliche Entscheidungen verhindert und die Rechtssicherheit erhöht.

Damit die Entscheidung über die Anwendung des Bauturbos nicht in jedem Einzelfall eine Befassung des Rates erfordert, schlägt die Verwaltung vor Grenzen festzulegen, bis zu denen die Zustimmung der Gemeinde als Geschäft der laufenden Verwaltung auf den Bürgermeister übertragen wird. Innerhalb der Verwaltung soll das technische Dezernat für die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde verantwortlich sein.

Zudem schlägt die Verwaltung zur Beschleunigung des Verfahrens vor, dass bei Überschreiten der Grenzen die politische Beratung und Entscheidung zur Zustimmung der Gemeinde auf den Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur als Fachausschuss übertragen wird. Für diese Fälle wird jeweils eine eigene Sitzungsvorlage mit Darstellung der erforderlichen Abweichungen vom bisherigen Planungsrecht und einer Einschätzung zum Umgang mit dem Antrag erstellt. Diese Beratung muss nach Ansicht der Verwaltung im öffentlichen Teil mit anonymisierten Bauvorlagen erfolgen. Zudem soll im nichtöffentlich regelmäßig über die Anwendung des Bauturbos als Geschäft der laufenden Verwaltung berichtet werden.

Zur Festlegung des politischen und strategischen Orientierungsrahmens für die beschleunigte Schaffung von Wohnraum, bei der Anwendung des Bauturbos sowie zur Festlegung der Grenzen für die Anwendung als Geschäft der laufenden Verwaltung und zur möglichen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, wurde durch die Verwaltung ein Vorschlag für Leitlinien zum Umgang mit dem Bauturbo erarbeitet, die so genannte „Wegberger Leitlinie“. Die Leitlinie ist als ein „lebendiges

Steuerungsinstrument“ zu verstehen, welches sich nicht als ein starres in sich abgeschlossenes Regelwerk begreift, sondern dynamisch auf die in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse und Herausforderungen reagieren soll. So ist in den kommenden Monaten mit ersten Gerichtsurteilen in Sachen Bauturbo zu rechnen, da es sich um eine neue rechtliche Möglichkeit handelt, für die es bis dato keine Vergleichsfälle gibt. Auf diese Entwicklungen will und muss die Stadt Wegberg reagieren können.

Der Entwurf der Leitlinie ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt und sollte als politischer und strategischer Orientierungsrahmen zur Ausgestaltung der städtischen Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung durch den Rat der Stadt Wegberg beschlossen werden.

Nach Beschluss der „Wegberg Leitlinie“ wird die Verwaltung für die folgende Sitzung des Rates der Stadt Wegberg Vorlagen zur formellen Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg vorbereiten.

Ist die Vorlage klimarelevant?	Ja X		Nein		
Treibhausgas-Ausstoß in CO ₂ e	Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung	Nicht ermittelbar X
Bemerkung	Durch die grundsätzliche Möglichkeit der Errichtung zusätzlicher Wohnbebauung kann es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung kommen, die jedoch durch den im Gesetz verankerten Ausschluss der Anwendung bei Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen sowie den in der Wegberger Leitlinie festgeschriebene Ausschluss der Anwendung bei Grünflächen begrenzt wird.				

Beschlussvorschlag:

Des Ausschusses für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Wegberg stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Verfahrensweise zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bauturbos) zu.
2. Der Rat der Stadt Wegberg beschließt die „Wegberger Leitlinie“ als politischen und strategischen Orientierungsrahmen zur Ausgestaltung der städtischen Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.
3. Der Rat der Stadt Wegberg überträgt die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde, entsprechend der in der „Wegberger Leitlinie“ beschriebenen Grenzen auf den Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Übrigen auf den Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur.
4. Der Rat der Stadt Wegberg beauftragt die Verwaltung Vorlagen zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg vorzubereiten.

Kosten und Finanzierung:

Keine

Alternativen:

Keine

Anlage/n:

1. „Wegberger Leitlinie“, Entwurf Stand 05.03.2026

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

gez. Bieker FBL 301

gez. Neudek Technische Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gesetz zur Beschleunigung
des Wohnungsbaus und zur
Wohnraumsicherung
(„Bauturbo“)

Wegberger Leitlinie

in der Fassung vom 24.03.2026

1. Einführung

Durch eine fachlich fundierte Bauleitplanung wurde in den vergangenen Jahren die städtebauliche Entwicklung im Bereich der Wohnraumentwicklung in der Stadt Wegberg gesteuert. Es konnten hierdurch neue Baugebiete und viele Wohneinheiten geschaffen werden.

Zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung wurde durch den Bundesgesetzgeber im Jahr 2025 der sogenannten Bauturbo und damit wesentliche Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Es wurden die Möglichkeiten, zugunsten des Wohnungsbaus von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu befreien, deutlich erweitert (§ 31 Abs. 3 BauGB). Parallel werden auch im unbeplanten Innenbereich in größerem Umfang Abweichungen vom Einfügungsgebot ermöglicht (§ 34 Abs. 3b BauGB). Zudem wurde als Experimentierklausel die Einführung eines neuen § 246e BauGB beschlossen. Dieser ermöglicht befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 für bestimmte Vorhaben, die der Schaffung von Wohnraum dienen, weitreichende Abweichungen vom Planungsrecht. Der Primärzweck bei der Anwendung des Bauturbos muss die Realisierung von Wohnnutzung sein. Eine gemischte Nutzung scheidet somit i.d.R. aus. Eine gewerbliche Nutzung ist nur dann ausnahmsweise möglich, wenn sie den primären Wohnzweck nicht beeinträchtigt und untergeordnet ist. Beispielsweise sind Einfamilienhäuser mit einer gewerblichen Nutzungsmöglichkeit von untergeordneter Bedeutung erfasst. Ebenso die Erweiterung eines Wohngebäudes, sofern es den Wohnzwecken dient und nicht gewerblich geprägt ist. Im Rahmen der Anwendung des § 246e BauGB können die Nutzungen nach § 246e Abs. 5 zugelassen werden.

Den Regelungen des Bauturbos gehen die „normalen“ Regelungen des BauGB vor. Das bedeutet es sind zunächst die regulären Befreiungsmöglichkeiten im Bereich von Bebauungsplänen nach § 31 Abs. 2 BauGB bzw. die Zulassungsmöglichkeiten im unbeplanten Innenbereich im Rahmen von § 34 BauGB zu prüfen. Sollte eine Genehmigung aufgrund dieser Paragraphen nicht möglich sein, ist eine Prüfung im Rahmen des Bauturbos vorzunehmen. Dies wird insbesondere bei tiefgreifenden bzw. massiven Abweichungen vom Planungsrecht / Bebauungsplan erfolgen.

Die „Wegberger Leitlinie“ zur Umsetzung des Bauturbos soll einen klaren politischen und strategischen Orientierungsrahmen für die beschleunigte Schaffung von Wohnraum ermöglichen. Hierdurch soll die kommunale Planungshoheit der Gemeinde gewahrt bleiben. Wie bei jeder städtebaulichen Planung gilt es die Balance zwischen verschiedenen Belangen zu wahren. Hierdurch werden klare und nachvollziehbare Regelungen zur Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB geschaffen. Diese Zustimmung ist die gesetzlich verankerte Grundvoraussetzung zur Anwendung des Bauturbos.

Die Leitlinie ist als ein „lebendiges Steuerungsinstrument“ zu verstehen, welches sich nicht als ein starres in sich abgeschlossenes Regelwerk begreift, sondern dynamisch auf die in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse und Herausforderungen reagieren soll. So ist in den kommenden Monaten mit ersten Gerichtsurteilen in Sachen Bauturbo zu rechnen, da es sich um eine neue rechtliche Möglichkeit handelt, für die es bis dato keine Vergleichsfälle gibt. Auf diese Entwicklungen will und muss die Stadt Wegberg reagieren können. Erst die Anwendung in einer Vielzahl von Gemeinden kann die ganze Bandbreite an Möglichkeiten des Gesetzes offenlegen, gleichzeitig jedoch auch Grenzen aufzeigen.

Die Leitlinie soll deshalb, als ein lebendiges Dokument etabliert werden, welches zu gegebener Zeit überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben wird.

Die Stadt Wegberg orientiert sich bei der ersten Fassung der Leitlinien dabei in Teilen an Leitlinien, welche andere Gemeinden bereits beschlossen haben.

2. Leitlinien mit Begründung und Erläuterungen

Leitlinie

I

Durch die Anwendung des Baturbos wird mindestens eine zusätzliche angemessene Wohneinheit geschaffen.

II

Das Vorhaben darf den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen.

III

Es sind nur Vorhaben zulässig für welche im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wegberg folgende Darstellung vorliegen:

- Wohnbaufläche,
- Gemischte Baufläche oder
- Fläche für die Landwirtschaft

Begründung / Erläuterungen

Insbesondere für einzelne Bauvorhaben ist die Regelungsmöglichkeit des Baturbos nicht so anzuwenden, dass zulässige überbaubare Grundstücksflächen für Wohnhäuser pauschal überschritten werden dürfen, um ohnehin möglichen Wohnraum großzügiger ausnutzen oder zu planen, ohne dass den örtlichen Gegebenheiten angemessene zusätzliche Wohneinheiten dadurch ermöglicht werden. Gleiches gilt bei der Überschreitung der zulässigen Geschossigkeit und Gebäudehöhen.

§ 246e BauGB ermöglicht nur Abweichungen vom BauGB, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Bebauungsplänen. Die Ziele der Raumordnung sind nach § 1 Abs. 4 BauGB einzuhalten. Die Bindung an die Ziele gilt für die Bauaufsicht jedoch nur bei raumbedeutsamen Vorhaben.

Der Flächennutzungsplan als wesentliches planungsrechtliches Instrument der Gemeinde stellt die Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet in ihren Grundzügen dar und ist die langfristige Grundlage für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde. Vorhaben, die den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen, sind daher in der Regel nicht mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Dabei ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf anzuwenden ist.

Um ein geringfügiges Entwicklungspotential auch außerhalb der regionalplanerisch vorgegeben Grenzen zu schaffen, soll eine kleinräumige Entwicklung auch im Bereich von „Flächen für die Landwirtschaft“ möglich sein. Hierbei sind jedoch die Grenzen gemäß Leitlinie XI zu beachten.

IV

Der Baturbo findet keine Anwendung in Gewerbegebieten.

Der Baturbo soll den Wohnungsbau beschleunigen / erleichtern. Gewerbegebiete sind regelmäßig nicht geeignet um Wohnnutzungen zu ermöglichen, vgl. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulassung von Wohnnutzungen in Gewerbegebieten würde zu neuen Folgeproblemen z.B. hinsichtlich Lärm führen. In Wegberg bestehen kaum freie Gewerbegrundstücke, sodass sich auch aus wirtschaftlichen Gründen Gewerbegebiete nicht für Wohnungsbau eignen.

Zudem sind entsprechend BauNVO sogenannte sonstige Wohnnutzungen in Gewerbegebieten ausgeschlossen, dabei handelt es sich um eine nachbarschützende Vorschrift des Planungsrechtes, die einen Abwehranspruch Dritter begründet.

V

Sofern der Baturbo auf Wohnvorhaben in (faktischen) Mischgebieten angewandt werden soll, sind die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie wirtschaftliche Interessen der im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

Mischgebiete dienen gem. § 6 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben die das Wohnen nicht wesentlich stören. Für diese Gebiete gilt ähnliches wie für Gewerbegebiete. Aufgrund der Lage auf dem Wohnungs- aber auch Gewerbeflächenmarkt darf eine Ausweitung der Wohnnutzung nicht zu Lasten von gewerblich genutzten Flächen führen. Gewerbebetriebe, welche in Mischgebieten angesiedelt sind haben, bereits heute mit Konflikten hinsichtlich Lärmbeschränkungen aber, auch Flächenknappheit zu kämpfen. Insofern sind die genannten Kriterien essentiell um ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zu gewährleisten.

VI

Vorhaben auf Flächen, die in einem rechtsgültigen Bebauungsplan als Grünfläche, Parkanlage oder Spielplatz festgesetzt sind, sind unzulässig.

In Bebauungsplänen festgesetzte Grünflächen dienen i.d.R. als ökologischer Ausgleich, welcher nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 1a BauGB erforderlich sind. Eine Bebauung schließen diese Flächen regelmäßig aus. Grünflächen dienen an anderen Stellen dazu einen gewissen Abstand zu Lärmquellen zu wahren. Aus Gründen des gesunden Wohnens bieten sich diese Flächen ebenfalls nicht für eine Wohnnutzung an. Zudem spielen Grünflächen eine wesentliche Rolle im Sinne der klimaangepassten Stadt und dienen dazu eine Überhitzung zu vermeiden.

VII

Bei Vorhaben im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes muss im Vorfeld eine positive Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vorliegen.

Vorhaben in Naturschutzgebieten sind ausgeschlossen.

Große Teile des Wegberger Stadtgebietes sind im Landschaftsplan „III-6 Schwalmplatte“ des Kreises Heinsberg als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Eine Bebauung ist hier aufgrund der Bestimmung der Satzung zunächst verboten. Durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg kann von den Verbotsvorschriften jedoch eine Befreiung nach Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes NRW erfolgen. Eine Anwendung des Bauturbos ist nur denkbar, falls im Vorfeld zur Antragsstellung eine entsprechende Befreiung von den Verbotsvorschriften durch die Antragstellenden erwirkt wurde.

VIII

Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (HQ 100) sind ausgeschlossen.

Gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Von den Möglichkeiten einer ausnahmsweise nach WHG zulässigen Ausweisung bzw. Bebauung wird im Rahmen des Bauturbos abgesehen.

IX

Vorhaben sollen sich prinzipiell hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen in die nähere Umgebung einfügen. Eine Abweichung bis zu maximal zwei Vollgeschossen ist möglich, jedoch kritisch zu prüfen.

Der Bauturbo ermöglicht grundsätzlich Abweichungen von der zulässigen Höhe von baulichen Anlagen (Maß der baulichen Nutzung) sowie der Zahl der zulässigen (Voll-)Geschosse sowohl innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen, als auch hinsichtlich des sogenannten Einfügens nach § 34 BauGB.

Der Bauturbo sollte nicht dazu führen, dass die städtebaulichen Zielvorstellungen von Bebauungsplänen ihre Steuerungswirkung verlieren. Der Rat der Stadt Wegberg hat sich bei den Satzungsbeschlüssen von Bebauungsplänen ganz bewusst für eine gewisse Höhenentwicklung entschieden. Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen ist insbesondere für einzelne Bauvorhaben die Regelung nicht so anzuwenden, dass zulässige Wohnhäuser die festgesetzte Trauf- und Firsthöhe überschreiten dürfen, um ohnehin möglichen Wohnraum z.B. im Dachgeschoss großzügiger ausnutzen zu können, ohne dass zusätzliche Wohneinheiten dadurch ermöglicht werden.

Sollten zur Errichtung von zusätzlichem Wohnraum in Bereichen von Bebauungsplänen und innerhalb des baulichen Zusammenhanges nach § 34 BauGB der Rahmen der näheren Umgebung um ein Vollgeschoss überschritten werden, wird dies regelmäßig als unkritisch angesehen.

Zur Beurteilung der Betroffenheit der umliegenden Bevölkerung ist bei zwei Vollgeschossen eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Bei Überschreitungen um mehr als zwei Vollgeschosse ist von einer gesicherten Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auszugehen, sodass eine Anwendung des Baturbos in diesen Fällen ausscheidet.

X

Ob ein Vorhaben voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat (§ 246e Abs. 1 S. 2 BauGB) ist durch die Antragstellenden mit Einreichung des Bauantrages nachzuweisen.

§ 246e Abs. 1 S. 2 BauGB ermöglicht die Anwendung des Baturbos im Außenbereich oder bei einer Abweichung von Bebauungsplänen nur nach einer überschlägigen Prüfung und ggf. anschließender strategischer Umweltprüfung. Diese kann von der Stadt Wegberg regelmäßig nicht innerhalb der drei Monatsfrist nach § 36a BauGB durchgeführt werden. Daher werden hier Angaben der Antragstellenden sowie weitere Prüfungen notwendig.

Ab einer Vorhabengröße von in Summe mehr als 20.000 Quadratmeter sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen und detailliert zu untersuchen. Diese Größenbegrenzung entspricht den Vorgaben zum beschleunigten Verfahren für „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ nach §13a BauGB.

XI

Im siedlungsnahen Außenbereich wird der Bauturbo einzelfallbezogen nur angewandt, wenn:

- das Vorhaben nicht im Zusammenhang mit einer Splittersiedlung steht.
- das Vorhaben im Zusammenhang mit Gebieten nach § 30 Abs. 1 und Abs. 2 (Bebauungsplan) oder § 34 BauGB steht.
- das Vorhaben nicht in einer deutlich abgesetzten Lage vom bestehenden Siedlungsbereich liegt und das Vorhaben nicht räumlich von Siedlungsbereich getrennt entsteht.
- das Vorhaben als organische Fortentwicklung des Siedlungsbereichs wahrgenommen werden kann
- durch das Vorhaben keine den Siedlungsbereich vom Außenbereich trennenden Raumkanten aufgeweicht werden.

XII

Ab einer Anzahl von vier Gebäuden oder mehr als zwölf Wohneinheiten ist zu prüfen, ob ein städtebaulicher Vertrag zu schließen ist, welcher Aussagen über folgende Punkte machen kann:

- Gestaltung des Objektes
- Anteil geförderten Wohnungsbaus
- Energetische Qualität
- Bauverpflichtung
- Beteiligung an möglicherweise erforderlicher Infrastrukturverbesserungsmaßnahmen
- Schaffung möglicherweise erforderlicher öffentlicher Parkplätze

Wird die Anlegung neuer (Erschließungs-)Straßen aufgrund des Vorhabens erforderlich, ist im Vorfeld ein entsprechender Erschließungsvertrag zu schließen

Vorhaben im Zusammenhang mit Splittersiedlungen sind durch den Bauturbo nicht erfasst. § 246e BauGB fordert keinen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur vorhandenen Bebauung. Voraussetzung ist nur, dass die Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit den bezeichneten Gebieten stehen. Hiermit sollen auch leicht vom Ortsrand entfernte Vorhaben ermöglicht werden, die noch als harmonisch, an das Ortsbild angeschlossen angesehen werden können. Der räumliche Zusammenhang ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Eine abgesetzte Lage ist bei Entfernung von mehr als 100 Metern zum bestehenden Siedlungsbereich hin anzunehmen.

Trennwirkungen hinsichtlich einer gestörten Anbindung an den Siedlungsbereich liegen z. B. bei Bahnanlagen, breiten Freiflächen und spezieller Geländetopographie vor.

Die Gemeinde kann gemäß § 36a Abs. 1 Satz 3 BauGB ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich dazu verpflichtet, bei der Verwirklichung bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten, die auch im Rahmen einer Bauleitplanung beispielsweise über einen städtebaulichen Vertrag oder durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB von ihm verlangt werden könnten.

Insbesondere bei Vorhaben, durch die mehrere Wohneinheiten entstehen, kann dies beispielsweise auch eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Einhaltung der geltenden Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung für alle, oder einen Teil der Wohnungen sein. Die Zustimmung kann überdies unter der Bedingung erteilt werden, dass mit dem Vorhaben ganz oder teilweise Wohnbedarfe von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen gedeckt werden. In diesem Zusammenhang sind auch Vorgaben zur Barrierefreiheit möglich. Ebenfalls möglich ist es, dass sich der Vorhabenträger zu einer angemessenen Kostenbeteiligung für die Schaffung von Anlagen der sozialen und kulturellen Infrastruktur verpflichtet.

XIII

Die Entscheidung zur „Zustimmung der Gemeinde“ gilt bis zu folgenden Grenzen als Geschäft der laufenden Verwaltung:

- Es sollen weniger als drei Gebäude entstehen,
- Es sollen weniger als sieben Wohneinheiten entstehen,
- Es werden die festgesetzten Baugrenzen bzw. die Baugrenzen der Umgebungsbebauung um maximal 3 Meter überschritten,
- Das Vorhaben überschreitet die zulässige Geschossigkeit bzw. die Geschossigkeit der Umgebungsbebauung um maximal ein Vollgeschoss,
- Das Vorhaben überschreitet die zulässige Trauf- und/oder Firsthöhe bzw. die Höhen der Umgebungsbebauung um maximal 2 Meter,
- Das Vorhaben überschreitet in Bebauungsplangebieten die zulässige GRZ / GFZ / BMZ um maximal 15 %,
- Das Vorhaben überschreitet im unbeplanten Innenbereich die überbaute Fläche (absolute Grundfläche) der Umgebungsbebauung um maximal 25 %,
- Das Vorhaben befindet sich innerhalb einer FNP-Darstellung „Wohnbaufläche“ bzw. „Gemischte Baufläche“ oder
- Das Vorhaben führt nicht zu einer Erweiterung in den Außenbereich

Zudem ist für alle Vorhaben, welche den vorgenannten Leitlinien I bis XII widersprechen, die „Zustimmung der Gemeinde“ als Geschäft der laufenden Verwaltung abzulehnen.

XIV

Bei Vorhaben über die der Fachausschuss berät und entscheidet, ist der betroffenen Öffentlichkeit vor Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag zu geben. In diesen Fällen findet § 36a Abs. 2 Anwendung.

Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB ist die Grundvoraussetzung zur Anwendung der durch den Bauturbo gegebenen Möglichkeiten zur Beschleunigung des Wohnungsbaus.

Bis zu den aufgeführten Grenzen soll, zur tatsächlichen Beschleunigung, die Zustimmung als Geschäft der laufenden Verwaltung erfolgen. Verwaltungsintern wird die Zuständigkeit vom Bürgermeister auf das technische Dezernat übertragen.

Bei Überschreiten der Grenzen ist durch das jeweils beantragte Bauvorhaben von einer relevanten Auswirkung auf die Grundzüge der Planung und die städtebauliche Ausrichtung auszugehen. Zur Gewährleistung, dass dies dem Willen des Rates der Stadt Wegberg als Träger der kommunalen Planungshoheit entspricht, sind solche Bauvorhaben durch den Rat der Stadt Wegberg bzw. den zuständigen Fachausschuss zu beraten und zu entscheiden.

Sollten Vorhaben der „Wegberger Leitlinie“ zum Bauturbo widersprechen, ist die „Zustimmung der Gemeinde“ zu versagen, da diese Vorhaben nicht den städtebaulichen Zielsetzungen bzw. Anforderungen des Rates der Stadt Wegberg entsprechen.

In den Fällen, in denen der Rat der Stadt Wegberg bzw. der zuständige Fachausschuss eine Entscheidung über die Zustimmung trifft, ist regelmäßig eine Betroffenheit der angrenzenden Öffentlichkeit gegeben. Daher ist im Vorfeld zur Beratung und Entscheidung über den Antrag eine Beteiligung dieser betroffenen Öffentlichkeit durchzuführen, um eine fundierte und abgewogene Entscheidung treffen zu können.